Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 37 (1882)

Artikel: Geschichtliche Notizen über das Frauenkloster zum obern hl. Kreuz in

Altdorf

Autor: Gisler, Josef

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-113663

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beschichtliche Notizen

über das

Frauenkloster zum obern hl. Kreuz in Altdorf.

Von

Josef Gisler,

Pfarrer und bifcoft. Commiffar in Bürglen.

won Urkunden im "Geschichtsfreund" publizirt sind, konnte ich über das Kloster zum obern hl. Kreuz auch nicht ein urkundliches Beleg, weder in dem genannten Werke, noch in irgend einer andern Schrift entdecken. Auch der urnerische Geschichtschreiber Franz Vinzenz Schmid widmet dem Kloster Seedorf in seiner Geschichte von Uri mehrere Seiten, während das Kloster beim oberen hl. Kreuz mit einigen Zeilen abgesertiget wird. (Schmid I, 23. I. 40—45) Schmid zählt sogar nicht weniger als sechs Schriftsteller auf, welche die Geschichte des Klosters Seedorf beschrieben haben, während er selbst vom Kloster beim obern hl. Kreuz nur weiß, daß dasselbe früher in Attinghausen gestanden, dort abgebrannt und dann nach Altdorf verlegt worden sei.

Dieser Umstand hat den Schreiber dieser Zeilen veranlaßt, den urkundlichen Belegen zur Geschichte des letztgenannten Gottes= hauses nachzusorschen und das Ergebniß dieser Nachforschungen in einem speziell für die urnerische Sektion des Vörtigen Vereins de= rechneten Versuche niederzulegen.

Zu dem Zwecke wandte er sich an die wohlehrwürdige Fr. Mutter mit der Bitte und Mittheilung der vorhandenen bezüglichen Dostumente. Der Bitte wurde mit aller Bereitwilligkeit entsprochen. Allerdings war mir der Klausur wegen die Klosterlade persönlich nicht zugänglich. Es wurde mir aber die Versicherung gegeben, daß alles, was auf die Geschichte des Klosters Bezug habe, mir übergeben worden sei.

Die Ausbeute ist immerhin eine sehr dürftige. Eine Geschichte des Klosters läßt sich daraus nicht schreiben; daher die Ueberschrift: Geschichtliche Notizen. Weil aber selbst dürftige Notizen besser sind als gar nichts, erlaube ich mir, Ihnen dieselben mitzutheilen, wobei ich freilich Ihre Nachsicht sehr in Anspruch zu nehmen genöthiget bin.

Die wichtigsten mir zur Verfügung gestellten diesfallsigen Dokumente waren:

- 1. Ein geschriebener Quartband, enthaltend das Protokoll (ober Chronik) des Klosters, sowie das Nekrologium mit eingesügten biographischen Notizen. Das Buch wurde offenbar nach ältern Aufzeichnungen etwa in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschrieben und bis in die neueste Zeit fortgesett. Leider sind die ältern Aufzeichnungen verloren. Nur ein Oktavbändchen, Manuskript aus den 20ger Jahren des vorigen Jahrhunderts, existirt noch, ebenfalls das Protokoll und Nekrologium enthaltend, gleichzeitig aber auch Notizen über andere Klöster gleichen Ordens. Das Protokoll von jüngerer Hand gibt das ältere zwar meistens wörtzlich wieder; doch erlaubt es sich etwelche Zusäke, nicht eben zum Vortheil für unbedingte Glaubwürdigkeit.
 - 2. Die Stiftungsurkunde des Jacob Plättelin.
- 3. Eine obrigkeitliche Verordnung bezüglich der Klöster von 1660 und die Abschrift einer solchen von 1638 beide von der Nuntiatur genehmiget.
- 4. Vertrag mit der Dorfgemeinde Altdorf bezüglich Uebersiedlung der Schwestern nach Altdorf und Uebergabe des obern hl. Kreuzes daselbst.
- 6. Diverse Empfehlungsbriefe nach den Klosterbränden von 1676 und 1694, ausgestellt von der Regierung von Uri, der Regierung von Luzern, der Nuntiatur und verschiedenen anderen geistelichen Würdenträgern.

Da das Kloster ursprünglich in Attinghausen stund und dann nach Altdorf verlegt wurde, ergeben sich für dessen Geschichte zwei Hauptabschnitte; I. sein Bestand in Attinghausen und II. sein Bestand seit seiner Verlegung nach Altdorf.

T.

Das Kloster zu "allen hl. Engeln" in Attinghausen, 1608—1676.

1. Seine Stiftung.

Einige hundert Schritte westlich oberhalb der bekannten Burg Schweinsberg liegt ein kleines, mit Obstbäumen reich besetztes, mit einer hohen Umfassungsmauer eingeschlossenes Grundstück. Wenn man durch das auf der Südseite angebrachte Thor in dieses Grund: stück eintritt, so hat man zur Linken die mit Gras bewachsenen Grundmauern eines ziemlich umfangreichen Gebäudes. Auf der östlichen Mauerflucht steht noch ein halbumgestürztes, epheuumranktes hölzernes Kreuz. Auf diesen Mauerresten ist ehemals das Kloster "zu allen hl. Engeln" gestanden. 1)

Zu Ausgang des 16. Jahrhunderts war dieses kleine Lands gut Eigenthum eines Andreas Plättelin. Derselbe baute auf diesem Plate, "by dem Stein genannt", eine Kapelle. Das Prostokoll sagt von ihm, daß er daselbst lange Zeit hindurch ein zurückgezogenes, beschauliches Leben geführt habe bis in sein hohes Greisenalter. — (Er starb über 80 Jahre alt.)²)

Sein Sohn Jakob³) ließ, "zum theil vß Vermanung mineß Lieben Vatterß Andres Pletelis seligen, zum theil auch vß eigner Bewegnuß" die Kapelle neu bauen, "Innd noch darzu ein Behusung old wonung Klosterswis für ettliche Geistliche wibspersonen", welche daselbst nach S. Francisci dritter Ordensregel Gott dienen wollen und sollen.

Nach Vollendung des Baues wandte er sich mit Zustimmung vor Landammann und Nath von Uri an die Frau Mutter zu Pfanneregg 4) mit der Bitte, dieselbe möchte ihm behufs Einfüh-

¹⁾ Noch vor etwa 20 Jahren besaß das Kloster beim obern hl. Kreuz besagtes Grundstück. Dann verkaufte es dasselbe an Hrn. Jost Imhof des Raths in Attinghausen.

²⁾ Weniger verbürgt ist wohl die Angabe des jüngern Protokolls, daß dasselbst auch P. Andreas Zweier, Conventual von Einsiedeln, einige Jahre als Eremit gelebt habe, bis er wieder nach Einsiedeln berusen und dort bald zum Dekan gewählt wurde. P. Andreas Zweier, geb. zu Schwyz 1549, Proseß in Einsiedeln 1568, Priester 1572, Kustos 1585, Suprior von 1589 — 11. Oct. 1600, gleichzeitig excurendo Beichtiger in der Au. 26. August 1603 erscheint er urkundlich als Dekan, dann Probst in Fahr dis \dagger 5. Jan. 1616. (Gefällige Mittheilung v. P. Justus Landolt, Stiftshistoriograph in Einsiedeln.

³⁾ Die Plätteli waren ehedem ein angesehenes Geschlecht in Uri. 22. Juni 1528 ist ein Jost Plätteli Gesandter auf dem Tag zu Baden. Ein Bogt Plätteli fällt in der Schlacht zu Kappel. Ein Uli Plätteli ist Kirchmeier in Attinghausen. 1524 ist ein Henricus Blettlin Urus, auf der Universität Basel immatrikulirt. (Geschichtsfreund VI. 186. XVII. 154. XXI. 6. 7. XXXIII. 284.

⁴⁾ Das Kloster Pfanneregg im Toggenburg wurde gestistet 1411. (v. Mülinen Helv. sacra II, 232.) Dasselbe wurde später verlegt und existirt noch als "St. Maria zu den Engeln" bei Wattwil.

rung des klösterlichen Lebens im neuen Klösterlein einige Schwestern aus ihrem Convent schicken. Die damalige Frau Mutter, Elsbet Spişlin (das Protokoll schreibt unrichtig Elsbet Stieglin) sandte mit Zustimmung des Visitators und Convents die drei Schwestern Maria Helena Lindenmann, Maria Barbara Bucher und Maria Ursula Suter nach Attinghausen, von denen die Erstgenannte zur Vorsteherin bestimmt wurde. Dieselben langten — nach dem ältern Protokoll am 25., nach dem neuen am 28. Juni — 1608 daselbst an und wurden von Hrn. Jakob Plättelin in die neue Wohnung eingewiesen, welcher ihnen auch für den Ansang den n bensunterhalt verschaffte.

Zur Erhaltung ber "gemelten Schwestern, so Jezunder da sind old in Künfstigen sein werdend", ordnet und stiftet Hr. Jakob Plättelin mittelst rechtskräftiger Urkunde d. d. 16. Mai 1611, "gesagte behusung sampt dem hosli vnnd garten sampt einer kuh winterung bis man in die Alp waldnacht fart, auch herbst und langsin weid, mit sampt einer Kuh alprechtung in waldnacht für fri, ledig vnnd eigen also daz solches nun fürthin ewigklichen deß Gotzhuß sin vnd bliben solle vnd nimmer mehr entzogen werden weder durch mich, mine erben old nachkommen, noch Jemand ans derß Geistlich oder wältlich". In gleicher Urkunde testirt er, sür den Fall seines Ablebens ohne Hinterlassung von Leibeserben dem Kloster seine oberhalb desselben gelegene große Matte samt etwas Eigenwald und drei Gädmern, wie selbe zur Zeit eingemarchet war.¹)

Die Gegenleiftungen des Klosters sind folgende:

- a) Muß es alle auf dem Gute haftenden Zinsen und Grunds lasten im Testament namentlich aufgezählt entrichten.
- b) Muß es seiner lieben Hausfrau "Elsbet Pingin" jährlich Gl. 35 Zins bezahlen. Nach deren Ableben fällt der Zins dem Kloster zu.
- c) Soll es jährlich 12 Messen, je eine zu Anfang eines jeden Monats halten lassen und alle Fronfasten um 10 Schl. Brod den Armen austheilen. So lange die Klosterfrauen aber selbst arm sind, mögen sie das Brod sür sich behalten.

¹⁾ Aus den im Teftament angegebenen Marchen ergibt sich, daß der Um-fang bieses Gutes (jett Schafmatt?) sehr groß war.

Das Fernere sett bas Testament fest.

- 1°. Jährlich ober wenigstens alle 2 Jahre soll die Frau Mutter Rechnung ablegen zu Handen des regierenden Landammanns. Die Rechnung soll gehörig protokollirt werden.
- 2°. Wenn die gegenwärtigen Schwestern stürben, bevor das Kloster mit andern besetzt wäre, so soll er oder seine Nachkommen und in deren Ermangelung die Obrigkeit von Uri dafür sorgen, daß das Kloster nicht eingehe, sondern mit andern gottesfürchtigen Schwestern von Pfanneregg besetzt werde.
- 3°. Krankheits: oder Altershalben dürfen keine Schwestern nach Pfanneregg zurückgeschickt werden ohne ihre und ihres Convents Zustimmung.
- 4°. Die Verlassenschaft der Schwestern verbleibt dem Gotteshause, in welchem jede Profeß abgelegt.
- 5°. Ohne Bewilligung des Convents und der Obrigkeit von Uri darf keine Schwester in ein anderes Kloster versetzt werden.
- 6°. Das Kloster soll bei der jetzigen reformirten Ordensregel, wie sie zu Pfanneregg eingeführt ist, erhalten werden. Zu Visistatoren werden die Kapuziner gewünscht, oder doch solche, welche den Kapuzinern genehm sind.

In der gleichen Urkunde vermacht des Testators Gemahlin Elisabeth Pingin mit Zustimmung ihres "Rechtgebnen Vogts Herrn Alexander Beslers des Rats zu Uri" — einhundert Kronen an ein ewiges Licht vor dem allerheiligsten Sakramente, zu ihrer beiden und ihrer vordern Seelentrost und für die, "so dis Gothus vnnd Closter helsend fürderen".

2. Zunahme des Klosters.

Die Ansiedlung der drei Schwestern von Pfanneregg in dem kleinen Klösterlein zu Attinghausen vergrößerte sich bald durch den Eintritt von Postulantinnen. Die erste Schwester, welche daselbst Proseß that, war laut Protokoll eine Bauerstocher von Sisikon aus dem Geschlecht Wirsch. Sie erhielt den Klosternamen Maria Ansgelina. Mit ihr legte noch Proseß ab, eine "adeliche Tochter, Margaritha Elisabetha gielin von gielsperg aus dem Thurgeum," welche aus Demuth der Sisiker Bauerntochter den Vortritt ließ. Unter dem Ordensnamen Maria Clara hat sie nachmals das Kloster zu verschiedenen Malen 25 Jahre als Frau Mutter segens= voll regiert. 1)

Es wurden überhaupt in kurzer Zeit Mehrere in den hl. Orden aufgenommen, so daß sich bald das Bedürsniß eines Neubaus des Klosters einstellte. Der Neubau wurde um so dringender, als eben das von Hrn. Plättelin erbaute Klösterlein sehr klein gewesen sein muß. Das Testament selbst spricht nur von einer Wohnung für "etliche Geistliche wibspersonen". Im gleichen Sinne drückt sich auch das ältere Protokoll aus, während das neuere Protokoll von einem Klösterlein mit 12 Zellen spricht. Jedenfalls genügte bei der Zunahme des Personals der Raum nicht mehr. Man schritt daher zu einem

3. Neubau des Klofters.

Darüber stund mir keine andere Quelle zu Gebot, als das Protokoll. Laut demselben wurden die Schwestern M. Clara und M. Barbara auf eine Bettelreise geschickt. Im Elsaß, in Deutschsland und in der Eidgenossenschaft sammelten sie ein ganzes Jahr lang und bekamen "reiche Almosen". Zugleich wandte sich die Frau Mutter Helena Lindenmann an den noch lebenden Stifter und Patron Jakob Plättelin, ihm die Nothwendigkeit des Neubaues vorstellend, wenn sie ihrer hl. Regel entsprechend leben wolsen. Derselbe trat in der That seine große Matte samt Zugehör gegen einen lebenslänglichen Jahreszins ab.

Inzwischen aber hatte man mit dem Bau schon begonnen. Am 18. März 1612 wurde das alte Gebäude geschlissen. Als man zu bauen begann, hatten die Schwestern Gl. 300 durch Weben, Schulhalten und Kostgeben vorgeschlagenes Geld. Gl. 500 gab die Obrigseit. Die Schwestern selbst halsen beim Bau Materialien herbeischaffen. Ihre Wohnung hatten sie inzwischen in dem Zwer von Evebach'schen Hause an der Attinghauser Straße.

Unterm 25. Juni 1613 — also während des Baues — bestellte die Obrigkeit von Uri als Kastenvögte nebst Hrn. Jakob

¹⁾ Das Protokoll sagt ferners von ihr, daß sie "ein Malavitz gehabt," deshalb eine Wallfahrt nach Einsiedeln gemacht mit dem Bersprechen, wenn ihr gehol= fen werde, wolle sie im ärmsten Klöskerlein Gott dienen und ihr Leben ver= schließen.

Plättelin, den Obersten Johann Conrad von Beroldingen, Statthalter Melchior Megnet, Landesfähndrich Walther Baldegger und Vogt Ulrich Dürler.

Am 30. Juli 1614 konnten die Schwestern, 12 an der Zahl, in den neuen Bau einziehen. Die Schwester Angelina Wirsch war inzwischen schon gestorben — als die erste Professin und die erste Todte des Gotteshauses. Am 12. August gleichen Jahres wurde vom damaligen Guardian in Altdorf, P. Christof Segesser, zum ersten Male in der Klosterkirche Messe gelesen. 1616, Montag nach Trinitatis wurde dieselbe mit 3 Altären durch den Constanzischen Weihbischof Jakob Mirgel konsekrirt "in der Ehr Gottes, unserer lieben Frauwen und aller hl. Englen", und die Kirchweihe auf den 3. Sonntag nach Ostern festgesett. 1)

Das Protofoll führt an, daß von 1612-1626 für circa 30,000 Sl. verbaut worden sei. Davon waren circa 10,000 Sl. von den Schwestern eingebrachtes Sut; 10,000 haben sie vorgeschlagen mit Weben und Kostgeld und "an ihnen selbst erspart mit schlechtem Essen und Trinken"; ²) Sl. 10,000 seien verehrt, gesteuert und an den Bau Hilseistung gethan worden.

¹⁾ Der Weihebrief ist nicht mehr vorhanden, oder wenigstens nicht in meine Hände gekommen. Der ganze Abschnitt vom Neubau gründet sich, wie schon gesagt, lediglich auf Angaben des Protokolls.

²⁾ Das Protofoll fagt biesfalls von dem armen Leben der erften Schweftern zu Attinghaufen: "Sie nehrten fich von ihrer Sandtarbeith fo im weben bestanden und von dem brodt des hl. Allmuoßens, so ihnen geben von den grebten, 7te und 30ften, auch Sahrzeiten ber pfahrfirchen zu Etighaußen ihr gante Sabschafft bestuondt in 2 fuolin, darvon fie ihr Mittag und Nachtmal die Milch genießten, nemlich für muoß oder supen hatten sen die sirten mit Etlich wenig brodt brochlin, die 2te Trecht war die suffy die 3te die schotten oder Etwas von gartten ober obs gewär oder ein ftücklein magern fäß." Die Gier von ihren Sühnern verfauften fie wegen großer Armuth. Zuweilen wurde ihnen von Wohlthatern "Gin fpeiflein ober Trunth" verehrt. Dann wurde gewöhnlich vom Stillschweigen dispensirt und ein fröhliches Gespräch gehalten. — Indeffen wird diefe Schilderung des armlichen Lebens nicht gerade wortlich zu nehmen, oder boch auf eine gang furze Zeit zu beschränken sein. Denn laut Nekrolog fing schon die Elisabeth Stieglin, Prof. 1611 - † 1659 an, unter ihrer Regierung als Frau Mutter "dem Convent ein Trünckslein wein über Tisch zu verordnen, welches man hernach alzeit fortgesetzt hat." Diese Elisabeth Stiegli "fei drei Jahre eine liebreiche Mnoter gewesen, obwohlen fie nit ichreiben fonnte".

Nachdem das Gebäude neu erstellt war, sollte auch das innere Regiment des Klosters erneuert werden. Die Fr. Mutter Helena Lindenmann resignirte freiwillig und verlangte sammt ihren zwei Mitschwestern in ihr ursprüngliches Kloster zurückzukehren. An ihre Stelle wurde am 31. Juli 1618 die schon genannte M. Clara als Mutter und Vorsteherin gewählt. M. Helena hatte in Attinghausen 10 Jahre segensreich gewirkt und hinterließ ihrer Nachsolgerin Clara 12 Schwestern. Zwei waren unter ihrer Resgierung gestorben.

Genannte Mutter Clara verwaltete das Vorsteher-Amt zwölf Jahre nacheinander, indem sie von je drei zu drei Jahren immer wieder neu gewählt wurde. Unter ihrer Regierung wurden noch gebaut: das "Herrn" oder Priesterhaus, die Todtenkapelle, die Klausurmaur (ist wohl die Mauer um den Hof gemeint, die jetzt noch steht) und das Red= und Waschhaus.

4. Stiftung der Raplanei.

In der ersten Zeit mußten die Schwestern zu allen hl. Enzgeln den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Attinghausen besuchen. Sie hatten wohl ein Kirchlein in ihrem Kloster; aber sie waren zu arm, um einen Priester anstellen und honoriren zu können.

Den Anfang zu einer bezüglichen Stiftung machten zwei fromme Jungfrauen aus Frauenfeld, Margaritha und Ursula von Bayer, welche mit der Fr. Mutter Clara verwandt waren und zwei Schwestern im Kloster zu Attinghausen hatten. Dieselben gaben dem Kloster zuerst leihweise Gl. 600, schenkten aber demsselben zuerst den Zins und traten dann auch das Kapital ab zu dem Zwecke, daß in der Klosterkirche zuweilen Messe gelesen wers den könne. Weit großartiger aber bedachte zu diesem Zwecke der Bruder der genannten Schwestern, H. Jakob Christof v. Bayer,

¹⁾ Laut dem Nekrologium wurde die Todtenkapelle erbaut aus den Mitteln der Schwester Johanna von Bodman, welche dem Kloster überhaupt ein großes Gut zubrachte, aber schon ein Jahr nach ihrer Proseß, 8. Sept. 1629 an der Pest starb. Sie stammte aus dem jetzt noch blühenden Geschlechte der Freiherrn von Bodman aus Schwaben. Interessant ist noch die Bemerkung des Nekrologiums: "Sie hatte die rechte Hand aus Uhrwerk"- also eine künstliche Hand. Aus dem Geschlechte von Bodman sebe nämlich stets eine Person, welcher irgend ein Glied sehle, weil die von Bodman einstens den hl. Othmar mißhandelt hätten.

Herr zu Freudenfels im Thurgau, das Kloster. Derselbe gab Gl. 5000 zu Fundirung einer Pfrunde für einen Geistlichen, welcher täglich in der Klosterkirche Messe lesen soll. Bei einem Einkommen von Gl. 250 mußte jedoch der Kaplan wöchentlich drei hl. Messe für den Stifter appliziren. Durch Vermittlung des P. Apollinar Roy (Bruder des hl. Fidel von Sigmaringen) Desinitor und Guardian zu Altdorf, wurden diese drei Wochenmessen später vom Stifter selbst auf je eine reduzirt, welche, wenn thunlich, de Beata sein soll. Rebstdem hatte der Kaplan noch je alle Monate eine hl. Messe zu appliziren für den Stifter und deren Anverwandten.

Das Protokoll, welches auch hiefür die einzige Quelle ist, hat bezüglich der Stiftung und der spätern Messenreduktion kein Daztum. Auch über die Namen der Kapläne konnte ich vorläusig keinen Aufschluß bekommen. 1) — Nach dem Brande des Klosters (1676) wurde die Kaplanei mit kirchlicher Bewilligung eingestellt bis 1715. 2)

¹⁾ Nachträglich finde ich im ältesten Tausbuche von Attinghausen die Nasmen von zwei Kaplänen. Udalricus Brunnhofer, sacellanus in Ättighusen, taust am 13. Juni 1624. Bon 1625 bis 1642 sind die Blätter aus dem Tausbuche verloren. Am 9. Dec. 1642 taust Guilielmus Geissheüssler, sacellanus apud moniales. Der Nämliche kommt östers vor, zuletzt sub 11. Dec. 1673, war also über dreißig Jahre Klosterkaplan in Attinghausen. Seine Mutter, Barbara Honeggerin, pia semina, starb saut Todtenbuch daselbst d. 20. Febr. 1670.

²⁾ Bezüglich dieser Raplanei entstund später eine fehr animirte Controverse. Ein Gr. Raplan Luffer, patrozinirt durch den Dekan Rechberg, wollte die Stiftung als wirkliches kirchliches Beneficium angesehen wissen. Dem entgegen behauptet das Kloster, resp. deffen Bisitator P. Columbus, Hr. von Baper habe bloß eine Meffenstiftung gemacht, und als er auf Bitten des P. Appollinar 2 Wochenmeffen erließ, habe er das gethan zu Gunften bes Rlosters, und nicht zu Gunsten der Raplanei. Die Lettere sei jedenfalls nicht mehr, als ein Beneficium manuale. Ware fie ein wirkliches firchliches Beneficium, fo mußte dieses von der firchlichen Autorität bestätiget worden sein. Es sei aber nicht nur keine bezügliche Errichtungsurkunde vorhanden, sondern auch das Klosterprotokoll sage bavon kein Wort. Db und wie der Handel von der Nuntiatur, vor welche er gebracht murde, entschieden worden, konnte ich nicht entdecken. Vorstehendes ift einer Copie von der Eingabe des P. Columbus entnommen, welche mir nebst andern Schriftstuden übergeben wurde. Sie datirt Solodori 4. Oct. 1750. Bemerkenswerth darin ist noch, daß die Schrift dem Kaplan Undank vorwirft, weil er, obschon man ihn fechs anbern Bewerbern vorgezogen, jett gegen bas Rlofter auftrete. Ferner schildert die Schrift Uri als eine regio, in qua vinum crescit, was darauf schließen läßt, das damals noch etwas Weinbau betrieben wurde.

Es scheint übrigens, daß der Kaplan niemals andere Verpflichtungen für das Kloster hatte, als täglich daselbst Messe zu lesen, den Schwestern an den bestimmten Tagen die Kommunion zu spenden und vorkommenden Falls sie mit der hl. Wegzehrung zu versehen. Mit der geistlichen Leitung der Klosterfrauen hatte der Kaplan sich nie zu besassen. Dieselbe blied durchgehends den Vätern Kapuzinern. Allerdings waren laut Protokoll längere Zeit Conventualen von Muri und von Einsiedeln Visitatoren. Man strebte aber stets dahin, daß die Visitation ganz und ausschließlich den Kapuzinern übertragen wurde. Hiefür war besonders thätig die Fr. Mutter Antonia Schmid, welche mit Unterstützung der Kastenvögte Pannerherr Besser und Landeshauptmann Püntener beim damaligen Nuntius Odoard Cibo eine bezügliche Verfügung erwirkte, wornach sortan nur Kapuziner Visitatoren des Klosterssein sollten.

5. Das flöfterliche Leben zu Attinghaufen.

Dasselbe scheint im Allgemeinen, in der ersten Periode des Klosterbestandes wie später, ein wahrhaft musterhaftes gewesen zu sein. Gleich nach Bollendung des Klosterbaues wurde die Klausur eingeführt. Deßgleichen wurde mit dem regelmäßigen Chorgebet begonnen. Zur Instruktion in demselben wurden zwei Schwestern von St. Anna im Bruch berusen. Das Nekrologium gibt sehr vielen Schwestern aus dieser ersten Periode das Zeugniß unausgesehten Strebens nach Bollkommenheit, berichtet, wie die Sine in dieser, die Andere in einer andern Tugend sich ausgezeichnet, und sagt von mehrern, daß sie im Ruse der Heiligkeit gestorben. Es ist auffallend, wie in dieser ersten Periode viele Frauen aus vornehmem Geschlechte in's Kloster eintraten und zwar merkwürdiger Weise aus Deutschland.

Der schreckliche dreißigjährige Krieg mit seinen Verwüstungen mag manche edle Frauenseele zur Weltflucht bewogen haben. Das

¹⁾ Das Nekrologinm nennt diese eine heiligmäßige Schwester. Eine leibliche Schwester berselben, Cunigunda, war Abtissin zu Seedorf 1670—1681.

²⁾ Nebst der obgenannten Johanna v. Bodman zählt das Nekrologium der ersten Periode noch auf eine Angela v. Steinbock aus Waldshut; eine Johanna Reuchlin v. Meldegg, eine Freifrau Francisca Dominica v. Stein aus Schwaben 2c.

kam dem armen Klösterlein in doppelter Weise zu gut, indem diese neben bedeutenden materiellen Mitteln auch das geistige Kapital des aufrichtigsten Strebens nach innerer Heiligung zubrachten.

Die Beschäftigung der Schwestern bestund hauptsächlich im Wesden, und zwar haben sie, wie es scheint, nicht nur für ihren Bedarf gewoben, sondern auch um Lohn. Denn es heißt mehrsach im Prostokoll, daß sie mit Weben sich etwas verdienten. Nebstdem spricht das Protokoll auch vom Schulhalten. Es ist mir aber nicht wahrscheinlich, daß die Schwestern schon in Attinghausen Schule gehalten haben. Ich sinde nämlich im Nekrologium Schwester Bonaventura Achermann als die erste, welche als "Schuolmeisterin" ausgeführt wird. Diese that aber Proseß 2. Juli 1676, also wenige Monate vor dem Brande.

Zur Verherrlichung des Gottesdienstes verlegte man sich auch auf Musik. Der Lisitator P. Michael Angelus, Guardian zu Luzern war besonders dafür thätig. Zwei Schwestern aus dem Bruch und eine Klarissin aus Altspach, die sich der Kriegsläuse halber in Luzern aushielt, wurden nach Attinghausen geschieft, um die dortigen Schwestern in der Musik zu unterrichten. Man schaffte eine Orgel an für 800 Gl., und kaufte "andere musikalische Instrumente mit großen Unkosten", sagt das Protokoll. Leider waren diese musikalischen Bestrebungen von kurzer Dauer. Im nämlichen Jahre, in welchem am St. Franziskusseste das erste musikalische Amt in der Klosterkirche gehalten wurde, brach die Katastrophe über das Gotteshaus herein, welche im folgenden Abschnitt erwähnt werden soll.

Daß das junge Gotteshaus übrigens auch vielerlei harte Prüfungen zu bestehen hatte, läßt sich denken. Unter Anderm erwähne ich hier nur, daß es von der 1629 im Lande wüthenden Best auch nicht verschont blieb. Es starben jedoch an derselben nur zwei Schwestern, die schon genannte Johanna von Bodman, und Agatha Müller von Ursern. Diese letztere, noch Novizin, wurde zuerst von der Seuche ergriffen. Als der Müller von Altborf das Mehl nach Attinghausen in's Kloster brachte, erzählte er, wie drüben im Flecken so Viele sterben. Darüber erschrak die Novizin, wurde sofort von der Pest befallen und starb. — Es bestamen noch einige andere Schwestern die Pest, genasen aber wieder. Die Vorsehung hatte dem Kloster im Jahre zuvor eine trefsliche Krankenwärterin zugeführt in der Person der Schwester Fibelis

Mäder aus dem Thurgau. Von ihr sagt das Nekrologium, daß sie einem Manne angetraut war, demselben aber am ersten Tage davon und in's Aloster gelaufen sei. "Sie hat allerhand Handswerch können, sunderlich mit der Schärerkunst hat sie große schwesten geheilt." Diese Schwester Fidelis pflegte die pestkranken Schwestern und begrub die Verstorbenen. Sie starb erst den 2. Mai 1677 im Grund zu Altdorf, 81 Jahre alt, und wurde neben der Pfarrkirche begraben.

6. Berhältniß des Klosters, resp. der Klöster zum Lande und zu den Gemeinden.

Die weltlichen Rechtsamen der urnerischen Klöster wurden durch obrigkeitliche Verordnung vom 18. Juni 1638 geregelt. Der damalige Apostolische Nuntius, Graf Ranutius Scoti (Vischof von Burga S. Donini), genehmigte und bestätigte diese Verordnung sub 25. Februar 1639 von Luzern aus, wobei er sich und seinen Nachfolgern bei vorkommenden Zweiseln 2c. hinsichtlich der in der Verordnung enthaltenen Artikel, autoritatem decisivam, approbativam et cassativam vorbehaltet. Diese Verordnung entshaltet hauptsächlich folgende Vestimmungen:

- 1. Die Klöster sollen nicht mehr als 31 ordentliche Mitglieder annehmen mögen. Wollen sie mehr, so müssen sie sich mit der Landesobrigkeit und den Kastenvögten vergleichen.
- 2. Sie sollen an liegenden Gütern so viel, aber nicht mehr besitzen mögen, daß sie darauf 20 Kühe und einen Ochsen wintern können.
- 3. Sollen sie nicht mehr Landgülten erwerben mögen, als für den Zins von 2000 Gl., immerhin mit dem Vorbehalt, auch mehr besitzen zu dürfen, wenn die Aussteuern der Klosterfrauen nicht anders könnten angelegt werden.
- 4. Bezüglich der Rechnungen soll es beim gewöhnlichen Brauch verbleiben und keine Neuerungen gemacht werden.
- 5. Der Aussteuer halb soll man nicht mehr fordern, als man übereingekommen ist.
- 6. Klosterfrauen auf fünftige Erbfälle hin anzunehmen, soll dem Convent und den Kastenvögten freigestellt sein.

¹⁾ Die Urfunde ist nur noch in Copie in der Rlosterlade vorhanden.

- 7. Mit den Postulantinnen sollen die Klöster des zeitlichen Gutes halber ein Abkommen treffen. Sofern kein solches getroffen sei, soll man ihnen nicht mehr zu geben schuldig sein, als die legitima, d. h. den dritten Theil des Vermögens.
- 8. Wegen Steuer in Kriegszeiten wird der Legat thun, was zum gemeinen Nuten dienlich ist.
- 9. Der Heimfall der Aussteuer an die Verwandten wird als allen Rechten zuwider, nicht gestattet.

Ueber die Auslegung dieser Verordnung scheint man in Attinghausen und in Seedorf nicht einig gewesen zu sein, d. h. es machte sich dort eine den Klöstern ungünstige Stimmung geltend. Man wandte sich klagend an den zweisachen Landrath und drohte im nicht entsprechenden Fall, "vor der Landsgemeinde sich zuo erklagen und hilff und beystandt zuo suochen". Es ergibt sich dieses aus einem in der Klosterlade befindlichen Schriftstücke, worin der Landschreiber "Johann Karl Byndtiner" Namens und im Auftrag von Käth und Kirchgenossen der beiden Gemeinden verschiedene Gravamina vorbringt. (d. Sonntag den 12. Juny 1650.) Die Klagepunkte sind folgende:

Vorab beklagen sie sich "höchlich", daß sie "stür und brüch", Kirchen, Pfründen, Priester, Stiftungen, Jahrzeiten, "und anders vill mehrers" ohne die mindeste Hilfe der Klöster für alle Zeiten erhalten müssen, während doch die Klöster stets die Güter "also zuo reden" aufkausen, bevor sie schier feil seien. Auf diese Weise können die Klöster leicht alle Güter in ihre Hand bringen, weil sie bei ihrem großen Vermögen den Preis so hinauftreiben, daß die Kirchgenossen nicht mit ihnen konkurriren können und bei diesem Zwang also "offtrochnen" müssen.

Ferner verlangen die Kirchgenossen, daß die Klöster nicht immer die hintersten Kapitalien auf den Gütern erwerben dürfen, um dann unter dem Vorwand, sie seien ihnen zugefallen, die Güter bei Auffällen in ihre Hand zu bringen.

Im Uebrigen mögen die Klöster die 20 Kuhessen halten, aber dieselben nicht in ihren, sondern in andern Kirchgängen aufkaufen, bis sie die gesetzliche Zahl haben. Der Allmend aber sollen die Klöster ihr Vieh unschädlich halten.

Die von Seedorf hätten sich um so mehr zu beklagen, weil drei einzige Güter übrig seien, welche verkäuflich werden können,

und auf diese habe das Kloster auch schon beide Augen gerichtet. Lasse man ihm auch diese noch, so werden alle Güter in der Gesmeinde entweder dem "Proischen Fidei-Commis", oder dem Klosster, oder dem "Ballanggen" gehören und die Seedorser können als Beisäßen von Haus ziehen. Man möge erwägen, welche Unsordnungen daraus entstehen würden.

Daß die von Attinghausen mit ihrem Kloster "äußerst" und genug beschwert seien, sei bekannt. Zum Ueberslusse erinnere man daran — um anderes viel mehreres zu verschweigen — daß das Kloster über 40 Personen jährlich aus ihren eigenen Bannwäldern beholze (könnte sürohin aber auch anders ersolgen) "also daß ihnen nebent den güedteren, Almeinnen und Alpen, auch die wäld darburch gar geschweineret werden, mithin sür die Attinghauser alles im Abgang, sür das Kloster dagegen alles im "völligen usse gang" sein werde. Wan bitte also, wie Eingangs erwähnt, daß man alles dahin leiten möge, "daß nit etwan uß viller ybersechung das ersolge, was etwan ein unbedacht und unguodt end nemmen khöndte."

Ich habe diese Beschwerdeschrift hier ihrem ganzen Inhalt nach reproduzirt als Stimmungsbild gegen die Klöster aus damaliger Zeit.

Es scheint übrigens, daß diese Eingabe nicht sobald erlediget wurde und keinen besondern Anklang gefunden habe. Denn zehn Jahre später, 9. Mai 1660, bestätiget die Nachgemeinde neuersdings und ganz unverändert die Artikel vom 18. Juni 1638. Die schön gefertigte Driginalurkunde (Pergament) enthaltet am Schlusse die Bestätigung des Apostolischen Nuntius Friedrich Borromäo (eigenhändige Unterschrift) und trägt wohlerhalten in hölzernen Kapseln die Siegel des Nuntius, des Landes Uri, der Convente von Seedorf und Attinghausen. (Im Anhang wörtlich folgend.)

Aus allem geht hervor, daß die Stimmung in der Gemeinde dem Kloster nicht günstig war. Man glaubte gegen dasselbe imsmer zu kurz zu kommen; man hätte gerne Vortheile von ihm gezogen, aber ihm selbst keine gelassen. Das Kloster scheint diese Begehrlichkeit auch wohl gekannt zu haben. Als es daher an den Brückenbau eine freiwillige Steuer von Gl. 200 gab, ließ es sich vom Rath zu Uri eine Urkunde ausstellen, daß diese Steuer für alle Zukunst unpräjudizirlich sei, und daß das Kloster in künstigen Fällen sir nichts weiter angehalten werden dürfe, als für die

orbentliche, auf seine im Kirchgang liegende Güter treffende Steuer. (Urkunde in der Klosterlade d. d. letzten Hornung 1652, mit Sekret Insigel, gefertigt von Landschreiber Burkhard Zum Brunnen.) — Zur Beleuchtung der unsreundlichen Stimmung dient auch das, was nun im zweiten Abschnitt vom Protokoll über das Verhalten beim Klosterbrand berichtet wird.

II.

Das Kloster seit dem Brand in Attinghausen, 20. Dec. 1676.

1. Alosterbrand. Unterbringung der Schwestern. Entschluß zur Uebersiedlung nach Altdorf. Vertrag mit der Gemeinde.

Im vorigen Abschnitt wurde berichtet, daß am Franziskussest 1676 das erste musikalische Amt in der Klosterkirche zu Attinghausen aufgeführt wurde. Leider sollte es auch das letzte sein. Sonntags den 20. Dec. 1676, an St. Thomas Vorabend, brach im Kloster zwischen 8—9 Uhr Vormittags Feuer aus und äscherte dasselbe innerhalb drei Stunden vollständig ein. Von dem Inventar konnte Einiges gerettet werden, Vieles aber ging zu Grunde.

Die Ursache des Brandes ist nie ermittelt worden. 1) Wohl sagt das Protokoll, man habe vermuthet, es sei das Feuer eingelegt worden "von leuthen so deß gottshauß kündte wohl gewüßt vnd vielleicht große diensten vnd guthatten Enpfangen — gott verziehe Ihnen alleß." Allein die Empfehlungsschreiben enthalten hievon nichts, sondern sagen ausdrücklich, die Ursache des Unglücks sei unbekannt. Das Feuer griff übrigens um so rascher um sich,

¹⁾ Dieser Brand nebst einigen Einzelnheiten ist nicht nur durch das Klosterprotokoll, sondern durch Empsehlungsschreiben der Regierungen von Uri und Luzern, des Nuntius, des bischöst. Constanzischen Commissars zu Luzern, des Bischoss Adrian von Riedmatten von Sitten, des Dekans und bischöst. Commissars Joh. Melchior Imhos von Altdorf dokumentirt, welche Empsehlungsschreiben noch alle unter der originellen Dorsalausschrift "Brandbriese", z. B. "Brandbrief Hrn. Nuntii", in der Klosterlade vorhanden sind. (vide Anhang Nr. 5, 6, 7, 8, 9 u. 10.)

als gerade zwei Winde gegen einander kämpsten. 1) ("Irruentibus duodus ventis contrariis", Schreiben des Nuntius. "Bei stark wehendem Wind", Schreiben der Regierung von Uri.)

Interessant ist die Bemerkung des Protokolls:

"Bei dieser brunst haben sich dreierlei Gattung der Persohnen sehen lassen die Ersten haben sich bemüeht daß seür außzulöschen — die andern hatten die hand in den seckhen und schauten das seür mit lachendem mundt an — die dritten hatten sech und fülten dieselbe von dem Erretteten zeüg an und tragtenß darvon, und wann die Herrn so zu pferdt und suoß, von Altorsf nit angelangt wären und der Hr. Statthalter Joh. Jak. Danner, Ritter, alß des gottshauß kastenvogt, durch sein Hrn. Caplan den schwöstern zu diensten sein haus ben der brugen nit hätte Eröffnen lassen, die Eretteten sachen zu versorgen — wurd man wenig darvon gebracht haben."

Die obbachlosen Schwestern — 32 Professen und 6 Novizinnen — wurden am Abend des Unglückstages nach Altdorf begleitet, wo sie für den Augenblick in Privathäusern bei Verwandten und gutzherzigen Leuten ein Unterkommen fanden. Später wurden einige durch Vermittlung des Visitators in verschiedenen Frauenklöstern untergebracht in Luzern, Solothurn, Stans, Baden und Zug. Die Frau Mutter (Regina Schwaller von Solothurn) und Helfmutter (Ursula Rothhuot von Altdorf) mit den alten, kränklichen Schwestern und einigen jüngern zur Besorgung der Abwart, bezogen das Haus des Hrn. Landschreiber Hugo Ludwig Imhof auf dem Schächengrund, 2) welcher ihnen dasselbe sammt einem Stück Garten zwei Jahre lang in großmüthigster Weise zur unentgeltlichen Bewohnung überließ. Es hielten sich dort meistentheils bei 20 Schwestern auf.

Nun entstund die Frage: Wo soll das Kloster wieder gebaut werden in Attinghausen, oder anderswo? Diese Frage wurde mit einer so beispiellosen Raschheit entschieden, als ob alles schon von lange her vorbereitet gewesen wäre. Denn schon unterm 27. Dec.

¹⁾ Verschont geblieben ist nur das Herrn- oder Kaplaneihaus. Dasselbe steht jetzt noch, war aber schon lange vorher in Privatbesitz übergegangen, ehe die Klosterfrauen den Hof in Attinghausen verkauften.

²⁾ Jett im Besitz von Hrn. Dr. Renner.

gleichen Jahres gab die Dorfgemeinde Altdorf, 1) an welche man sich gewendet hatte, die Zustimmung, daß das Kloster beim obern hl. Kreuz gebaut werden möge. Unterm 16. Januar 1677 wurde ein Ausschuß behufs genauer Feststellung der Bedingungen beseichnet, und dieser Ausschuß brachte schon am 20. gleichen Monatsseine Anträge an die Dorfgemeinde, welche dieselben genehmigte. Die bezüglichen Stipulationen sind der Hauptsache nach folgende: Borab sollen die LandsgemeindesBeschlüsse und obrigkeitlichen Bersordnungen bezüglich der Klöster maßgebend sein. Jedoch solle das Kloster in der Gemeinde nicht mehr liegende Güter kaufen mögen, als was es zum Neuban und bessen "Infang" von den Hosstätten der Hrn. Factor Megnet und Landschreiber Imhof nöthig habe.

Sodann übergibt man dem Kloster die Kapelle beim obern hl. Kreuz "St. Caroli genambt", sammt den Kirchenzierden. Dassselbe soll diese Kapelle "in dach und gemach in seinem esse" zu unterhalten schuldig sein. Sbenso ein ewiges Licht in diesem Kirchslein. Desgleichen muß das Kloster die Verpflichtung übernehmen, alle Wochen eine Messe sürter und Gutthäter der Kapelle lesen zu lassen.

Ferner soll im neuen Thurm der Kapelle wenigstens eine Glocke verbleiben, und darin eine große Schlaguhr mit auswärts gekehrtem Zifferblatt angebracht und jederzeit unterhalten werden. — Für den Unterhalt der Kapelle, des ewigen Lichtes und Entrichtung der Wochenmesse soll dem Kloster aus dem Kapellengut Gl. 2000 abgetreten werden. Das übrige Sinkommen der Kapelle verbleibt der Gemeinde, soll aber nur zu Gunsten der Pfarrkirche verwendet werden dürfen. ²)

¹⁾ Das Protokoll gibt als Beweggründe zu dieser Dislokation des Klosters an: 1°. die Kapuziner und auch einige weltliche Herren sehen es gerne. 2°. Hoffe man, in Altdorf vor Unglück gesicherter zu sein, und ebenso vor Dieben. "Dann in dem Ersten Closter ist man von den dieben nit sicher gewesen, weilen selbige villmahlen in das Closter gestigen." Und damit auch ein mystischer Grund nicht sehle, wollen 3°. die Schwester Angelina Stattler, Weckerin, und andere Schwestern, oftmals zur Mettezeit das Glöcklein beim obern hl. Kreuz läuten gehört haben, was eine Vorbedentung gewesen, daß das Kloster dort hinsüber translozirt werden solle.

²⁾ Das ältere Protofoll sagt bezüglich des obern hl. Kreuzes, dasselbe habe 6000 Gl. Kapital gehabt. Davon habe man Gl. 4000 dem untern hl. Kreuz

Bezüglich bes Gottesdienstes wird festgesetzt, daß die Klostersfrauen ihre Messe an Sonn- und Feiertagen beendiget haben sollen, bevor der Gottesdienst in der Pfarrkirche beginnt. An Werktagen mögen sie es nach Belieben halten. — Den Wächter- und Feuersordnungen des Dorfes soll das Kloster sich genau unterziehen, im Föhn nicht backen und noch weniger waschen, ein halbes Dutend Feuerkübel, zwei Feuerleitern und Feuerhacken parat halten, die Feuerschauer ungeachtet der Klausur zur Besichtigung der Waschbäuser, Defen, Kamine, der Ausbewahrungsorte der Asche 2c. einslassen, den Wächtern nach Billigkeit und Gutsinden des Dorfgezrichts den treffenden Wächterlohn folgen lassen, wogegen aber die Wächter ihren Gang stündlich bis vor das Kloster hinauf zu machen haben.

Holz, Anken, Wein soll das Kloster in aller "Bescheidenheit" einkaufen, damit diese Artikel nicht vertheuert werden.

Sollte das Kloster wiederum wegverlegt werden, so muß es das Kapital und Inventar, welches es von der Kapelle übernommen, derselben zurücklassen.

Schließlich hat sich die Gemeinde desto eher zur Erlaubniß des Klosterbaues verstanden, weil sie hofft, die Klosterfrauen werden sich angelegen sein lassen, Gelegenheit zu bieten, daß "Ehrliche Dorftöchterlin" im Schreiben, Lesen und andern nützlichen Sachen unterrichtet werden können. — (NB. von vorstehender Verkommniß liegt eine Abschrift, gesertigt von Joh. Jak. Büntener, Dorfschreiber, in der Klosterlade, mit der Ausschrift: "Dorffgmeindt Erkanthnuß und aufsatz wegen der übergebung deß obern H. Creutes so beschehen den 20 Januarii A. 1677.

Deß Kloster Nº 14.

dieß ist die wahre abschrifft von wort zu wort deren so in der Dorfslade ligt \mathfrak{N}^0 . 118.)

zugewiesen und dem Kloster nur Gl. 2000 gelassen, dazu noch belastet mit der Obligation von 52 Sonntagsmessen, nämlich 20 für Hrn. Landvogt Kuochen, 12 für Hrn. Seb. Heinrich Trösch, 10 für Statthalter Baldegger und 10 für Hrn. Sebastian Heinrich Steiger.

2. Der Klosterban in Altdorf. Einzug in denselben. Die Reliquien bes bl. Desiderins.

Nachdem das Verkommniß mit der Gemeinde getroffen, wurde rasch zum Bau geschritten. Der nöthige Plat wurde von den schon genannten Herren Carl Roman Megnet und Landschreiber Hugo Ludwig Imhof erkauft. Zum Bauherrn wählte man den Herrn Joh. Caspar Brickher. Am 20. März 1677 wurde der Grundstein durch Herrn Commissar Joh. Melchior Imhof eingesegnet. Einige Schwestern wurden mit Empsehlungsschreiben von den Regierungen von Uri und Luzern, vom Runtius und andern geistlichen Würdensträgern ausgestattet, aus Kollektiren ausgesandt und sie "haben große allmuoßen bekommen an gelt und andere sachen", sagt das Protokoll.

Wie schon gesagt wurde, wohnten die Frau Mutter mit einer Anzahl Schwestern im Imhof'schen Hause auf dem Grund, woselbst ihnen die Väter Kapuziner täglich Messe hielten. Es starben da= felbst fünf Schwestern und wurden auf dem Friedof bei der Pfarr= firche, zunächst dem Seitenportal, begraben. — In diese nämliche Zeit fällt auch die feierliche Profeß von sechs Novizinnen in der Pfarrkirche zu Altdorf. Das Protokoll findet nicht Worte genug zu schildern, wie ergreifend dieser Vorgang gewesen sei und viele aus den Zuschauern bis zu Thränen gerührt habe. — Und dazu bemerkt es, daß von den Neuprofessen fünf wieder in andere Klöster verschickt murden, "um sich in ber Musik fortzuüben". Man wollte also die musikalischen Bestrebungen in Altdorf wieder aufnehmen, welche in Attinghausen ein so rasches Ende gefunden. Ich bemerke dieses nur, um den Gegensatz hervorzuheben zwischen damals und jett, wo die Musik den Klosterfrauen ein unbekanntes Gebiet ist.

Der Bau wurde rasch gefördert, so daß den 30. Nov 1678 die Schwestern aus ihrem bisherigen Aspl im "Grund" das neue Gebäude beziehen konnten. Das geschah in seierlicher Weise. Die Schwestern versammelten sich Nachmittags 2 Uhr im Hause des Johann Kaspar Mörlin in der Vorstadt und wurden dann vom Klerus prozessionsweise abgeholt. Der Guardian von Altdorf, P. Andreas, hielt "einen überaus schönen Sermon von der Geduld im Kreuz und Leiden".

Noch vor Weihnachten wurden auch die Schwestern aus den andern Klöstern zurückberufen. Der Convent betrug die Zahl 33.1)

Am 12. März 1679 wurde Election gehalten und zur Frau Mutter gewählt die Tochter des Bauherrn Joh. Kaspar Brickher, Maria Seraphina.

Am 21. Juli 1679 wurden Knopf und Kreuz auf das Thürmchen gesetzt und die Glocke in dasselbe gehängt. Am Feste St. Clara (12. August) gleichen Jahres wurde die Klosterkirche durch den bischöflichen Commissar Imhof benedizirt. Dabei wurde "mit Orgel und andern Instrumenten musicirt".

Den 27. Sept. gleichen Jahres wurde im Chor zum erstenmale die Vesper gesungen und seither die Tagzeiten regelmäßig darin gebetet.

So hatte der Convent von "Allen Engeln" zu Attinghausen eine vollständige neue Heimstätte in Altdorf gefunden. Das klöstersliche Leben nahm von nun an beim obern hl. Kreuz seinen regelmäßigen Sang. Als die ersten dort eintretenden Novizen nennt das Protokall Jungfrau Maria Barbara Zumbrunnen von Altdorf und Augustina Chicherio von Bellinzona. Waren die Lebenden nach Altdorf übergesiedelt, so sollte das jetzt auch mit den Todten geschehen. Mit kirchlicher Bewilligung gingen Frau Mutter und Helsmutter nach Attinghausen, um die Gebeine der dort entschlafenen Schwestern nach Altdorf hinüber zu bringen, wo sie in der Gruft vor dem St. Josephs-Altar beigesetzt wurden.

Es fand sich, wie das Protokoll meldet, in dem Schädel zweier Schwestern, nämlich der Cäcilia Bugli von Altdorf und der Francisca Mener von Luzern das Gehirn noch vollkommen unversehrt, einen Wohlgeruch von sich gebend. 2)

Im Protokoll folgt nun eine lange und breite Beschreibung, wie die Reliquien des hl. Martyrers Desiderius in's Gotteshaus

¹⁾ Von den Kosten dieses Baues enthaltet weder das Protokoll noch anbere mir vorliegende Schriftstücke auch nur eine Silbe.

²⁾ Das nämliche verichtet Faßbind von einer Schwester aus Muota= thal, Apollonia Luffer, Tochter des Landvogts im Reinthal, Jak. Lusser. Dreißig Jahre nach ihrer Bestattung soll das Gehirn im Schädel noch frisch gefunden worden sein. Dennoch hatte man diese Schwester bei Lebzeiten ziem= lich wegwerfend beurtheilt und bämonischer Einflüsse verdächtig gehalten.

zum obern hl. Kreuz gekommen, dort kostbar gefaßt, der Verehrung ausgestellt wurden. Zwei Römerpilger seien im Herbst 1684 zur Klosterpforte gekommen, um etwas zu ruhen und um "einen Trunkh win anzuhalten". Dieselben hatten Reliquien bei sich, die sie in ein Mannskloster bringen wollten. Sie wurden nun ersucht, dieselben den Klosterfrauen gegen einen anständigen Trägerlohn und eine Erkenntlichkeit zu überlassen, wozu sie sich auch verstun= Man gab ihnen eine Gratifikation von 12 Dublonen, womit sie "ganz kontent" sich verabschiedeten. Die Rekognition der Reliquien wurde durch den bischöflichen Commissar und Pfarrer zu Altdorf, Dr. Joh. Kaspar Stattler, vorgenommen. Die Frau Mutter Theresia Püntener ließ die hl. Reliquien durch eine welt= liche Person mit Beihilfe einiger Schwestern schön fassen und 25. Nov. 1684 murden sie feierlich auf dem Altare ausgesetzt. Bei diesem Anlasse hielt man ein "figurirtes Amt". Zwei in der "Kunst wohl erfahrene Trompeter" wurden vom Stift Ginsiedeln berufen, "und also ist die Function herrlich abgeloffen, dann kein Unkosten darben erspart worden." Des weitern werden eine Reihe von Gebetserhörungen berichtet.

3. Abermaliger Klosterbrand (24. Mai 1694). Wiederaufbau desfelben.

Im April 1693 entstund in der Schmidgasse zu Altdorf ein Brand, welcher fast die Hälfte des Fleckens in Asche legte. Das Feuer kam dem Kloster so nahe, daß man es für verloren gab und deshalb alles in die gewölbten Kellerräume slöchnete. Doch diese mal blieb das Gotteshaus verschont.

Dagegen brach am 24. Mai bes folgenden Jahres 1694 zwischen 2—3 Uhr Morgens auf dem Dachboden des Klosters selbst Feuer aus. Eine fränkliche Schwester gewahrte es zuerst und weckte. Sofort wurde Sturm geläutet, die Pförtnerin lief zum Thor hinaus, um Hilfe zu rusen. Allein diese kam zu spät. Als das Volk ankam, stund der ganze Dachstuhl bereits im Brand. Das Feuer hatte auch schon das "ober Tormitori" (Schlasgemach) ergriffen, so daß Niemand mehr hinauf konnte. Dort befand sich ein Zimmer mit Kirchenzierathen; ebenso die "Communität" mit dem Federzeug, dem wollenen und leinenen Gewand der Frauen,

nebst einer Anzahl von Mobilien, welche vom Dorfbrande des vorigen Jahres her dem Kloster zur Ausbewahrung anvertraut worden waren. Alles das ging in Flammen auf. Der Brand dauerte dis gegen 11 Uhr Mittags, und nur die gewölbten Keller, Kirche, Chor und Kusterei wurden gerettet.

Nach kaum 16 Jahren waren also die armen Schwestern abermals obdachlos geworden. Wie nach dem frühern Brande wurden dieselben zunächst je 2 und 2 bei Verwandten und Bestannten in Altdorf, nacher in benachbarten Klöstern untergebracht. acht Schwestern, worunter die Frau Mutter und Helsmutter, nahmen ihre Wohnung im Hause des Obersten von Beroldingen, "welsches an der Landstraße nach Flüchlen auf der rechten seithen steht". Hr. von Beroldingen war jedoch nicht so großmüthig, wie früher der Landschreiber Imhof; denn die Klosterfrauen mußten ihm sürs halbe Jahr 50 Gl. Hauszins bezahlen. Sinige Schwestern wurden neuerdings mit Empsehlungsschreiben von der Regierung und der Nuntiatur versehen, auß Kollektiren ausgeschickt. Sie brachten aus Tyrol 200 Gl., und aus der Sidgenossenschaft 2000 Gl. zussammen.

Rasch wurde zum Wiederausbau geschritten. Die alten Mauern konnten noch meistens benutt werden, was den Bau wesentlich ersleichterte. Schon am 29. Nov. konnten die in Altdorf verbliebenen Schwestern in das unter Dach gebrachte Gebäude zurücksehren, inzdem man das Convent in drei Zimmer abtheilte. Die auswärts in Klöstern untergebrachten Frauen wurden jedoch erst nach Ostern 1696 zurückberusen, worauf 21. Sept. Elektion gehalten und abersmals die Schwester Seraphina Brickher zur Oberin gewählt wurde. Ein paar Monate nach dieser Wahl wurde das Bauen eingestellt und die Klausur wieder ausgenommen. Es waren noch 26 Schwestern.

Ueber diesen Klosterbau legte der Bauherr Johann Heinrich Püntener ganz detaillirte Rechnung ab. (Anhang Nr. 15.) Die Ausgaben beliefen sich auf

Gl. 13,474, Schl. 37. Angst. 2.

Die Einnahmen "13,474, "37. "2. Bei der Rechnung waren zugegen: Namens der Visitation: P. Viscarius und P. Severin. Rathsglieder: Säckelmeister Schmid, Zeugherr Beßler, Karl Fidel von Koll, Landvogt D. Wipflin und Landschreiber Karl Anton Lusser. Dann Frau Mutter und der ganze Convent. Die Verordneten nehmen den Bau in Augenschein und sinden, derselbe sei viel billiger und dazu noch "kommlicher" erstellt worden, als der erste. Sie können dem Bauherrn nicht genug ihre Bewunderung aussprechen, verdanken höchlichst seine große Mühewaltung und wollen solches Ihren gnädigen Herren und Obern gebührender Massen rühmen.

Einige Jahre später (1704) wurde die Kirche erweitert, ins dem man die Mauer gegen den Blumengarten abbrach und etwas weiter hinaussetzte. Zugleich wurde die St. Anna Kapelle im Garten aufgeführt.

Die Klosterkirche war hisher nur benedizirt gewesen. Am 30. September 1708 wurde sie sammt den drei Altären von dem konstanzischen Weihbischof Konrad Ferdinand Geist konsekrirt und die jährliche Gedächtniß auf dem letzten Sonntag im September gesetzt. 12. Juli 1723 wurden die zwei Seitenaltäre neuerdings konsekrirt, weil sie versetzt worden waren. (Anhang Nr. 16.)

Der Bau des Klosters war damit zum Abschluß gekommen, wesentlich in dem Umfang und der Form, wie er jett noch steht. Während das Gotteshaus in den ersten 86 Jahren seines Bestandes zweimal abbrannte, ist es jett beinahe 200 Jahre unversehrt geblieben. Es hatte mit dem Brande von 1694 im doppeltem Sinn seine zweite Feuerprobe bestanden. Nach diesen Prüfungen gewährte ihm der Heurprobe bestanden. Nach diesen Prüfungen gewährte ihm der Heurprobe der Kuhe und des Gebeihens. Seine Geschichte in dieser Periode verläuft sehr regelmäßig innert dem Rahmen einer musterhaften klösterlichen Gemeinde. Es würde für Weltleute sehr wenig Interesse bieten, was das Klosterprotokoll aus diesem Zeitraum enthaltet. Ordensleute dagegen, für welche unsere Notizen jedoch nicht berechnet sind, würden darin viel Erbauliches sinden.

Ich erwähne darum nur noch kurz jener kurchtbaren Ereignisse am Schlusse bes vorigen Jahrhunderts. — Was das Land unter den Wirkungen und Folgen der französischen Revolution gelitten, ist bekannt. Es ist klar, daß dabei auch unser Gotteshaus zum obern hl. Kreuz schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde. Aber in ganz unverkennbarer Weise hat Gottes schützende Hand über demselben gewaltet. Zwei Jahre lang blieb unser armes Ländchen das Operationsfeld feindlicher Heere. Während dieser ganzen Zeit war — abgesehen von anderer Einquartirung — die untere Sprechstube im Kloster ein Wachtlokal. In diesen Kriegszläusen haben die frommen Schwestern beim obern hl. Kreuz weit mehr Muth gezeigt, als das stärkere Geschlecht. Während zeitzweilig Alles die Flucht ergriff, Weltgeistliche, Kapuziner, weltliche Herren, hat niemals eine der Schwestern das Kloster verlassen, aber auch keiner derselben wurde von den so sehr erbitterten Solzdaten je ein Leid angethan.

Nach dem schrecklichen Brande von Altdorf am 5. April 1799 war das Kloster eine Zeit lang Pfarrkirche, Rathhaus, Schulhaus, Aspl der meisten Weltgeistlichen und Kapuziner¹) und einiger Familien von Altdorf. Die sogenannte "Kornschütte" war die Rathstube, der Predigtsaal, die Schulstube für die Knabenschule. Sieben Jahre lang war keine Klausur mehr möglich; alles ging aus und ein nach Belieben; aber von den Schwestern hat keine den Fuß über die Schwellen des Klosters gesett.²)

Damit haben diese Ordensfrauen eine glänzende Probe von der ausgezeichneten klösterlichen Disziplin abgelegt, welche dieses ehrwürdige Gotteshaus von seiner Stiftung bis auf den heutigen Tag treu bewahrt hat.

Ich schließe meine Arbeit mit der Notiz, daß das Nekrologium bis zum 13. Juli 1869 221 Namen verstorbener Schwestern aufzählt. Darunter waren 115 aus Uri, — 73 allein aus Altsdorf! — Von diesen gehörten an

- 11 dem Geschlechte Schmid,
 - 8 bem Geschlechte Püntener,
 - 7 bem Geschlecht Befiler,
- 5 dem Geschlecht von Mentlen, und je 4 den Geschlechtern Arnold, Lufser, Troger, Imhof und einzelne Crivelli, von Roll und von Beroldingen.

¹⁾ Am Abend des Unglückstages zog der Guardian, Exprovinzial Anton Müller, mit seinem Convent in's Frauenkloster. Es waren damals 22 Kapuziner in Altdorf.

²⁾ Ich entnehme diese Notizen einem vom Hochw. P. Vicar Chrysostomus mir mitgetheilten Manustript, worin eine Schwester die hauptsächlichsten Vorsfälle im Kloster aufzeichnete. Das kleine Tagebüchsein reicht vom 6. Mai 1798 bis Ende Dec. 1801.

Beilagen.

1.

1611, 16. Mai.

In Nammen der Heiligen Drifaltigkeit Gott Vatter Sohn unnd Heilig Geifts! Amen. Khundt onnd ze wüssen sige | aller manichlichen zu ewigen zitten so disen Brieff läsen old hören werdend wie daß ich Jakob Plättelin des Raths zu Ury sampt miner Lieben Chegemachel Fraw Elisabeta Pingin wol betrachtet | habend die zergenkhlichkeit diser zitt ond daß nichts gewüssers dan der Tod, aber nüt ungewüffers dan die Stund de | felbigen, wie auch von Got dem almächtigen mit etwaß Zitlichen guts gnedigklichen begabet, And ohne Verlichung | Lyberben, so habend wir vß gutem friem willen, Innd anmuetung Got bem Almechtigen beuorab, wie auch der würdigsten Himmel Konigin, Annd Muter Gottes Maria, And den Lieben Heiligen Apostel Sant Jakob, dem | Seraphischen Vatter S. Francisto, sampt der Heiligen Junkhframen Clara, Unnd allen Lieben Helgen And Englen Gottef zu Lob ehr vnnd priß, vnß selbsten aber alf auch Anser Beider lieben Vorelteren And Vorderen Säligen | auch allen Anseren Christelichen nachkommen zu Trost, Heil, Bund Wolfart etwaß Von gemeltem Unserem Intlichen gut, in alle Ewigkeit stifften Ind Vergaben wellen, wie Volgt. Namblichen so hab ich erft gemelter | Jakob Pletelin zum theil vß Vermanung mineß Lieben Vatterf Andres Pleteli seligen, zum theil auch vß eigner Bewegnuß fürgenommen an dem Ort da vor Jaren min Lieber Batter Sälig ein Capellen in sinem Eigen= thum | hat buwen lassen Bund iez min ererbt gut ist Bi dem Stein genammt, widerum von nüwem offzehuwen, Zu dem Ewigen dienst Gottef, Bund nach darzu ein Behusung old wonung Klosterswys für ettliche Geistliche wibs | personen, Die Got dem Almechtigen, And siner Junkhfrewlichen Muter Maria, ihr leben Annd wandel in williger Armuth, demüetiger gehorsamme, vnnd ewiger keuscheit vffopfernnd, Unnd nach der Seiligen Regel des britten ordens Sancti Francisci läben sollend And wellend, ber zuversicht selbige alda Bequemlichen wohnen für alle Stiffter Annd authäter Got den Almechtigen pitten werdend Annd mögend auch darein Angnommen | werden aller Stand Junkhframen so nach biser Regel zeleben büchtig vnnd gutwillig sind, Also zu vol-Geschichtsfrb. Bb. XXXVII.

strekhung mines vorhabens Ich disen Buw Volfüerth, auch mit Bewilligung miner Gnedigen Herren Hr. Landt | amans Annd eineß Ersamen wysen Raths zu Bri, erbetten, die wolwürdig Anbächtig vnnd Geistlich Fram Muter ber Schwesteren Im Gothuß Pfanneregg gemelten Ordenß Fram Elsbet Spiglin das sie mir etliche | Ihreß Connendts gotsförchtige Schwesteren zugeschikht, baruber einer ber obrigen sin, Bnud sie in allen sachen regieren, wie auch den künftigen Schwestern, vnnd Geistlichen Junkhframen, in geiftlichen sachen, vorstan folle, auch die hußhaltung mit voll= mächtigem gewalt regiren, vnd nach ihres Reformierten Ord= enß Regel ihr Läben allda verschliessen mögend. Insonderheit aber Junge Töchteren mit ihrem züchtigen wandell, auten | exempeln, in der Liebe Gotteß underwisen, vnnd sonsten lernen mögend, hierburch an diesem Orth dem Heilgen Geist, Vil Geistliche kinder er= zogen werdend. Derowegen ze erhaltung gemelten Schwesteren so Jezunder da sind old in Künfftigen sin werdend, so ordnen vnd stifften ich vorgedachter Jakob Plettelin gesagten Schwesteren Bund ihren Ewigen nachkommenden Geistlichen Schwesteren dises Orts gesagte Behu | sung sampt bem hofli vnnd garten sampt einer kuh winterung biß man in die Alp waldnacht fart, auch herbst vnd langsin weid, mit sampt einer Ruh alprechtung in waldnacht für fri, ledig, vund eigen also daz | folches nun fürthin emigklichen des Got= huß sin und bliben solle vnnd nimmer mehr entzogen werden weder durch mich, mine erben, old nachkommen, noch Jemand anders Geiftlich oder wältlich. Zum Andern so | sach were daß ich ohn lybserben absturbi so vermachne ich nach minem Tod min Matten obgemelten Chloster welche oben an dem Chloster ligt, mit sampt etwaß eignen waldt, vnd den dryen getdmeren wie es jezunder In | der march ist welche nebet zuhin gabt an Caspar wipflis ho= stadt, vnnd oben an siner hostadt durch vie bif an die geißhalben, vnd bi der geißhalden vf biß an deß Herren von Beroldingen mald, gredi visen bis an den nossen | oder fluh vnnd bi den fluen oben vffen an das Naßthal, Ind dem thal nach oben big an die matten, vnnd vnder dem wald durchin bis an Jakob Hartmanß Roßgadenstadt, Annd der muren By nizich big vnden | vssen an die muren wo daß ruchtal Inher kompt, And da aber nizich biß an die Alpgassen, oben am Stapfacher Bnd dem selbigen hag nach biß an die Muren darin daß Chloster stadt. Unnd was vff ge=

meltem | gut stadt, sollen sie zalen. Erstlichen stadt Druf acht f 1 Haller so die Seelmeß zu Altorff druf hat, mer ein hun, Item stadt druf Jährlichen zwei Viertel nuß Sant Andressen zu Attinghusen, Item | fünfzig guldi bargelt von zwegen Jarziten. hab ich miner Lieben Hußfrawen ihr lebenlang Zenuzen druf ge= set Jährlichen fünfvunddrissig guldi Zing, vnnd nach ihrem absterben, foll solcher Zins dem | Chloster auch zufallen, mit gedingen vnnd Vorbhalt wie obstadt. Hargegen sollend die Schwesteren In Ewigkheit schuldig sin, Järlichen zwölf messen, alwegen angenß Monats eine Meß von des lalten Jarzit zehalten lassen vnnd al Frawfasten vmb zehen schillig Brodt den Armen, wan sie aber villichter Jez deß Brods selber mangelbar sind sie es nit schuldia vszeteilen bif nach ihrem wol vermügen. Annd | foll vf folchen fahl dise Matten mit sampt dem eignen wald wie obstadt diferem Gothuß frn, ledia, eigen verfallen sin, mit sampt stäg vund mäg, wie die von alter her brucht worden, Bnd gwalt haben | daß ganze Jahr zum Chloster zefaren mit Spiß und Trankh, unnd was die Noturfft erfordert. Ind soll dis alles zu Ewigen Ziten dem Gothuß Verbliben nüzet daruon Verkaufft noch verschenkt; werden weder durch Geistliche noch wäldtliche es were dan sach das man Ime besseres an stadt geben wurde also damit ein Jeder am Jüngsten tag musse zeverantwurten. Item ef soll auch die | geist= lich Fram Muter dises Chlosters Jarlichen oder of daß wenigest Zwei Jaren Amb, vmb ihres inemmen vnnd vigeben rechenschafft geben, vnd foll vor vß Zu difer Rechnung verordnet sin | welcher deß selbigen Jahrs diß Lands Bri Land Amman ist, Bnnd mag auch die Fram Muter, ein ehrlichen man ober Zwen nach dem ef von noten ist darzu Berüefen, darmit das dise rechnung | ordelich vnnd woll Ingeschriben werdi. Innd daß durch ein ordelichen Landsrechner. Eß soll auch die Fraw Muter in disem gotshus die rechten Hauptbrief oder Driginal hinder ihren behaldten. I vnd die ander part ein Coppi darvon damit Jedwederen theil sin Volkomme Rechnung habe. — Ind wan sach weri das dise gegen= wirtigen Schwesteren, so balbt sturben, ehe das dif Gotshuf mit anderen | bfezt murbe, fol dan von mier ober minen Nachkomnen, oder die minen nit wettend der zu thun, durch ein ersame wyse Oberkeit alhie Zu Bri widerum of das erst, vmb andere Schwe= steren Im Gophus | zu Pfannereg angehalten werden das man

andere gotforchtige Framen dahin thuei, Bund vermoge, damit es nit ein abgang Bekhommi: Hargegen versprich ich auch das man Keine Schwesteren es sige | Krankheit old alters halben, nit soll vstriben, ohn deß gemelten gothus vnnd schwesteren gunft. wüssen vnnd willen. Item da sich Begabe das eine oder mehr Schwesteren In disem Gothuf sturbendt | so soll ihr Zitlich hab vnnd auth Unnd alle Verlassenschafft in dem ordt verbliben In bem Chloster da Jede Profes thun vnd anglegt ist worden. Annd foll auch kein Schwester vf disem Gozhuf in ein anderg | verwandelt werden ohne hohe Annd Notwendige vrsachen, Annd mit Bewilliaung deß gemeinen Convents vund der hochen Oberkeit Ru Bri, vnnd sollend die schwesteren in disem Gotshuf Jez vnnd | hin= füro zu Chwigen Ziten burch ein Geistlichen Vatter visitiert vnnd geregiert werden, welcher si bi Jeziger Reformation wie zu Pfannereg Fezund auch geopt wirdt Begäre zu erhaldten | Insonderheit mo müglich von den Ehrwürdigen Unnd Geistlichen Bicht Lättern der minderen Bruder Sant Francisken ordenß die man nempt Capuciner, ober durch andere geistliche, so den Vattern | Capucineren ananem Bund nit zwider sigend. Item vorgemelte min Liebe Chegemach F. Elisabet Pingin Vermachet mit Bewilgung ihref Rechtgebnen Vogts Herren Alexander Beslers deß | Rats zu Bri kronen einhundert vs ihrem eignen gut an ein Ehwig liecht vor ober bi dem heiligen hochwürdigen Sacrament Brünend In alle ehwiakeit ze erhalten für vnser beiber, wie auch vnser | Vorderen Seligen Seelen trost vnnd wolfardt, auch für alle die so dis got= hus vnnd Chloster helfend fürderen. Wir versprechend auch diß Testament vnnd Stifftung nimmermehr Zeminderen | aber wol awalt haben nach onserem gutbedunkhen Beider sits zemehren. — Dessen zu wahren und vesten Arkhund so habend wir beide Che= lüt sampt obgemelten miner gemelten Chegemachel | rechtgebnen Vogt, erbetten die Geftrengen, Edlen, Chrenuesten, Fürsichtigen, wisen Herren Landt Amman Bund Rhat deß Orts Bri das si bisen Stifftbrief mit ihres Lands angehenkhten | Insigel Bekhreff= tiget habend doch inen an ihrer hochoberkeitlichen Fryheiten ohne nachtheil. Geben Annd Bschehen of montag den sechszehnten Meyen Nach Christi vnsers Säligmachers | geburdt do man Ralt Duset Sechshundert vnnd eilf Jahr.

Das Landessiegel (Sigillum totius Communitatis Uranie) hängt in hölzerner Kapsel.

1638, 18. Brachmonat.

(Copie.)

Die Obrigkeit zu Uri stellt bezüglich der beiden Klöster St. Lazarus zu Seedorf, und zu allen hl. Engeln zu Ettighausen gewisse Satzungen auf, folgenden Inhalts:

- 1. Sollen die Klöster nicht mehr als 31 ordentliche Klostersfrauen annehmen mögen. Im Falle sie über diese Zahl annehmen wollten, müssen sie sich mit der Landesobrigkeit und den zu den Klöstern Verordneten (Kastenvögten) vergleichen.
- 2. Sollen sie soviel liegende Güter besitzen mögen, um darauf 20 Kühe und einen Ochsen wintern zu können, und nicht mehr.
- 3. Drittens dürfen im Land nicht mehr Gülten erwerben als für 2000 Gl. Zins, jedoch mit dem Vorbehalt, auch mehr besitzen zu dürfen, wenn die Aussteuern der Klosterfrauen nicht ansderswo könnten angelegt werden. Betreff Ablösung des Zins könne man sich mit den Klosterfrauen jeweils vergleichen und sehen, was ihnen zum Nuten oder Schaden gereiche.
- 4. Desgleichen betreffend die Ablösung der Gülten mit Baargeld ein Drittel unter dem Nominalwerth möge man sich verhalzten je nach besonderm Uebereinkommen.
- 5. Bezüglich der Rechnungen gestattet der Nuntius, daß man es beim gewöhnlichen Brauch verbleiben lasse und keine Neuerung gemacht werde.
- 6. Hinsichtlich der Ausstener soll man sich mit dem begnügen, was die Verkommniß erheischt.
- 7. Klosterfrauen auf künftige Erbfälle hin anzunehmen wird dem Convent und den verordneten Herren anheimgestellt.
- 8. Mit den Postulantinnen zum Klosterstande sollen die Klösster des zeitlichen Gutes halber zuvor ein Abkommen treffen. Sossern kein Abkommen geschehen, soll man ihnen nicht mehr zugeben schuldig sein als die legitima, worunter verstanden wird der dritte Theil des Vermögens.
- 8. Wegen der Steuer in Kriegszeiten wird der Legat thun, was zum gemeinen Rupen dienlich ift.
- 10. Der Heimfall der Aussteuer an die Verwandten wird, (weil allen Rechten zuwider), nicht gestattet.

In Urkund beffen unterschreiben und fiegeln ber Nuntius und die Partheien.

Geschehen Sambstag b. 18. Brachmonat 1638.

Nos Ranutius Comes Scotus Dei et Apleæ Sedis gratia Epus Burgæ S. Donini, ac Sm. D. N. D. Urbani divina providentia P.P. VIII. ejusdemque S. Sedis ad Helvetios Rhetos, nec non ad Constantiens, Basiliens, Sedunens, Curiens et Lausanens. Civitates et Diœceses cum facultate Legati de latere Nuntius ac. ejusdem Sm. Prælatus familiaris et Assistens articulos istos Authoritate nostra ratificamus et confirmamus: sic tamen ut nobis et Successoribus nostris in occurentiis, dubiis, abusibus etc. qui circa profatos Articulos possent enasci, Authoritatem decisivam, approbativam, cassativam, prout de jure opus est, reservemus. In quorum Fidem datum Lucernæ 25. Februarii 1639. Pontificatus vero Sm. Dm. U. Papæ Anno 16.

Wir Abtissin und Convent unsers Gottshauß Seedorf bekennen, wie das wir dise obgeschriebene Ordnung mit Rath Unsers Visitator haben angenommen, und hievon zu Zeugknus Unsers Gottshauß Sigill gehenkt.

Joannes Heinricus Probstat Cancell, et Canonicus Lucernensis.

> Frant Püntener zu Bri Landtschreiber.

> > 3.

1660, 9. Mai.

Khund offenbar vnd Zuwüßen seye allermeniglichen hiemit in Krafft dieß Brieffs, Was maßen zu vorkhomung (So viel mögelich) alles deßen So etwan die wollgewogenheit der Oberkheit zue Vry, die Sie alls Schirm Heren gegen beiden Lobwürdigen Clöstern S. Lazari zu Seedorf, vnd by Allen Heiligen Engeln zu Sttighaußen, inderweile gedragen, abwenden, oder vermindern möchte, hiebeuor in dem 1638. Jahr, ein gewüße verkom nuße mit denselbigen getroffen, demnach aber Solche von Sonderbarn Vngleich verstanden werden wöllen, weßwegen by jüngstgehaltner

ordenlicher Landsgemeind zu Beklingen an der Gandt, ein | an= zug beschechen, von dero die Sach einer ordenlichen Nachgemeind, uff heut dato zu reif "vnd bedächtlicher Berathschlagung, mit voll= thomem gwalt obergeben. By welcher versamblung bann beruer te Verkhomnuß abgelesen, bestätiget, wollerdauret, vnd dieweil darin gant nichts zu endern, noch zu verbeßern gefunden, Alls ist Solche nochmale durchoß in allen ihren Artiklen ond Puncten, quetge=! heißen, bestätiget, und von wortt zu wortt zu fertigen beuohlen worden, in gestalt und maßen hinachvolgt. — Erstlichen, das die Clöster nit mehr, dann iedes Ein und dreißig Ordenliche | Frawen mögen annemmen: And so Sie mehr annemmen wollten, Sollen dieselben ober die zahl sin, und von derselbigen wegen Sich mit bem Herren von Bry, vnd mit den Verordneten der Clö | stern vergleichen. Zum andern. Das Sie liggende Gueter besitzen vnd khauffen mögen, drauff zwanzig Khuen, vnd ein Ochß zu Wintern. Drittens, das Sie nit mehr gülten | khauffen, ober Hauptguot in dem Land anleggen mögen, dann Für zweytaußend gulden zinß; jedoch vorbehalten. Wann mann thein andern mittel hatte, den Closterframen in dem Land Ihre Guot, oder Bfsteur abzurichten, das Sie auch ober die Zwentaußend gulden zinß, oder andere versicherung uff Liggenden quetern annemmen mögen. Was bann belangt die abloßung der zinßen, | Khan mann Sich deswegen mit den Closterframen vergleichen, vnd Sechen, mas Ihnen zu nut, oder zu schaben reicht. Zum Vierten. Belangend die Gülten abzulößen, mit dem dritten | theill weniger an bargelt, mann Sich verhalten, nach dem man deswegen wird obereinkhommen. Zum Was die Rechnungen betrifft, Soll es gehalten werden wie von Alltem herkhommen und gebraucht worden, und beswegen khein newerung gemacht werden. Zum Sechsten. Was die ieni= gen, Welch vßgestemrt werden, belangt, Sollen Sie Sich vernüe= gen, Was in der Verkhomnuß abgeredt werden. Zum Sibenden. Die Closterfrawen anzunemmen uff die khünfftige Erbfähl, das wird dem Convent, | vud den Verordneten Herren heimbgesett. -Zum Achten. Wann sich begebe, das Töchtern in die Clöster giengen, den Geiftlichen Stand anzunemmen, Sollen die Clöfter zuvor mit | Selbiger Töchtern Fründen, deß zeitlichen guoth halben abhandlen: Ind wann khein abhandlung bescheche, Soll mann Inen nit mehr zugeben schuldig sin, dann die Legitimam, bardurch verstan | den wird der dritte theill ihreß guetß: darumb die Clöster desto baß vorsechen werden. — Zum Nünten, Von wegen der Stewren in zeit deß Kriegs, werden ieweilende deß H. | Apostoslischen Stuolß Herren Legaten zugeben, was zu dem gemeinen nut dienstlich. — Zum Zechenden, Das dann die vöstewren, oder das Erb, nach absterben der Closterfrawen, | Ihren Fründen widerumb solle geben werden, wird solches (weil eß allen Rechten zuwider ist) nit Gestattet.

Wann bann hieuorgestelte Artikel, von dem Berren Land-Aman, Räthen, vnnd gemeinen Landlüthen, zu Alltdorff by einandern versambt So woll auch ermelter beiber Lobw. Clöstern wegen | vff genehmhaltung und mitlauffende authoritet, des Hoch= würdigen, Hoch, und Wollgebornen Herren, Herren Graffen Friderici Borromæi, Bischouen zu Alexandria etc. ber zeit Bäst= licher | Heiligkeit, und deß H. Apostolischen Stuolf Nuntii by den Endanoßen, vff und angenommen worden, Alls Sind hierüber zween gleichlauthend Brieff, indem theil einen zu behendigen, gefertiget | worden, So zu mehrer bekrefftigung, benen hinfüran steiff ond onverbrüchlich nachzukomen, ond zugeloben. Hochermelt Ihr Hochfrl. In. vff gebührendes ersuchen, Nebent des Lands Bry, und | offternanten beider Gotsbeußern, mit dero Infigel und Un= berschrifft bewahren worben. Beschechen vff Sontag ben Nünten MonatsMey, In dem Jahr nach der Jungkfröwlichen Geburth gezehlt, Sechszechenhundert vnnd Sechtig.

Nos Federicus Borromeus Patriarcha Alexandrinus ad Helvetios, et Rhetos etc. Cum facultate Legati de latere Nuntius Apostolicus Supradictos Articulos olim ab Illmo D. Scotto Antecessore N'ro. approbatos, et confirmatos, iterum nobis in eundem finem exhibitos ad ambarum partium instantiam predictam Conventionem nova desuper facta consideratione ratam habendam Confirmamus, et approbamus. In quem finem presentes litteras nostra manu sigillique nostri appensione munitas uolumus. In quorum fidem etc. Datum Lucernæ hac die tertia mensis Julii Anno M. D. C. L. X. Pontificatus Smi D. N. D. Alexandri P.P. VII. Anno VI?

Fdus Patr. Alex. Nnt. Apl.

Maria Elisabeth abbtißin; auch Priorin vnd Convent zu Seedorf besteten vnd bekenen wie obstat. Maria Regina Muoter auch Helffmuoter vnd Conuent zu Etz tinghaufen ben allen H.H. Englen bestätten vnd bekennen wie obstehet.

Die 4 Siegel (Runtius, Land Uri, Convent Seedorf und Attinghausen) hängen in hölzernen Kapseln.

(Befonders zierlich ift die Unterschrift ber Fr. Mutter Maria Regina.)

4.

20. Januar, 1677.

(3m Kontert 27. Dec. 1676.)

Die weilen auff heüt dißere Dorffgmeindt auff Begehren der Chrwürdigen geiftlichen Frauen Muotter sambt dem ganten Convent so zu Ettighaußen ben allen Hl. Engel genambt St. Francisci ordenß, angestelt und außfündt worden, die Weilen sei durch eines Anglück oberfallen, zerstört And Ihr ganges Closter And alle Wonheit, durch die Anuersächliche greuwliche Feürflammen verzert Bnd ingeäscheret worden, Ind durch meisten Theils da der mangel an Waßer, Bnd anderer zu gehörenten mittlen, Bnd vom volkh zu weith entlegen, daß also kein menschlich müglichkeit selbigem zu widerstreben, sonder dem greuwlichen feur den gewalth laßen müeßen. allso haben sich iehund Ihre gedankhen so weith getriben, selbigen Befer vorzusechen, Ind an stadt deß entlegenen orts ein sicherere Bnb gelegnere nachbarschafft zu suchen, Bnb hiemit auff heüt nach Versammlung der Herren Dorfgenoßen zu altorf von einer gangen Chrsammen dorffgemeindt durch die Ehr= würdige Hr. Vättern Capuciner alf daß persönlich burch R. P. Definitor And Pat. Custos Ihr bitt in nammen beg gangen Convents ware, daß sei ihnen doch wolten erlauben And zu laßen, et= wan Im ein gelegenheit, die ihnen auch dienstlich, Ind dem Dorff auch wenigst gefärlich, suochen börffen, And aber kein begere, wie auch bem dorff münst schädliche gelegenheit finden könnten, alf daß Und Bei dem oberen Hl. Creut deßen sich die Herren die dorffleuth als ein ganze Ehrsamme Dorffgemeindt mit einhelligem mehr eingewilliget, And nach guotfinden der Herren so verordnet werden, mit Betrachtung auch aber deß Dorffs nuten, Vbergaben wollent, also ihnen auch zugelaßen Von benen zwen nebentligenten guetteren

zum Bauwen Ind noturfft darzuo zukauffen verwilliget Ind dann darine zu Bauwen allerfründtlichst zuo gelaßen.

Also Erkennt durch Hrn. Dorffogt Leut. Jo. Melchior Beßler And ein Sanze Ehrsambe Dorffgemeindt zu Altdorff den 27te Decembris 1676.

Jo. Jakob Büntiner Dorffschreiber

Alf dan einer gangen Ehrsammen Dorffgemeindt so den 16. Januarii Anno 1677 ist gehalten worden, hat Belieben wollen, And hiemit ein außschutz von etwelchen Herren mit den Ehrwürdig. Closterfrauen Von Ettighaußen Ben allen Englen ein Accordt zu ma= chen ernamfet, und also Verordnet mägen der übergäbung deß oberen Hl. Creütes so den Chrwürdigen geistl. Closterfrauen St. Franciscus Ordens Von einer gangen dorffgemeint ist übergäben And darben ein Closter mit nachfolgenten Conditionen zu Bauwen bewilliget. also habent auff heüt dato den 20. Januarii A⁰. 1677 die so von einer ganten Ehrsammen Dorffgemeindt verordnete In Ben wessen herren Decan, R. P. & Custos R. P. Guardian. Ind alk erstlichen verordnete Herren Hr. Landamen Id Panner= herr Bekler, Hr. Landamen Carli Frant schmidt, Hr. landshaupt= man schmidt, Hr. Zügherr Befler, Hr. seeckel Meister Taner - anstatt Hr. doctor. Wipflins, Hr. Hauptman Hank baltasar schmidt= anstatts Hr. hanß Jacob lußers. Hr. Hauptman Hanß Marti schmidt. Hr. Dorffvogt leut. Bekler. Hr. landtschreiber zu Brunnen. Mftr. sebastian Ringold Mr. Hang Heinrich koch = anstatt Mr. hang Mel= cher walchers. Und Johannes Nell, also guoth gefunden und erachtet, daß alles daß was ihnen von landsgemeinden oder von oberkeit wegen verglichen, gegeben oder BeWilliget worden, wollen fei Eß burch auß gänglich Bei demselbigen verbleiben lagen, und follent sich auch aber enthalten merere ligente güether in unßerem kirch= gang zu kauffen als waß sene diß mahls zu dem Neuen Closter And deßen Infang von Hrn. Factor Meanet und Hr. landschriber Imhoff hostetten zu kauffen von nöthen habent.

Alß zum ersten übergibt man Ihnen die Capelen alß daß obere hl. Creüt St. Caroli genambt, sambt allen kirch zierden, Und sollent sei solche kirchen oder Capelen in dach Und gemach in seinem esse fürohin schuldig sein zu erhalten.

Zum Andern in der kirchen ein Ewiges liecht zu erhalten schuldig sein.

Zu dritten soll der Neuw auffgebauwte Thurn auff daß wenigist mit einer gloggen verbleiben, Und seie auch darinen ein große schlagente Uhr mit dem Zuffer auß werts machen und selbige auch iederzeit zu erhalten schuldig sein sollent

zum Vierten sollent sei auch Verpflichtet Vnd schuldig sein (in dißer Capelen zuo Trost der stiffteren seelen heil, alle wuchen ein hl. Meße zuo läßen laßen

zum 5ten sollent sei sich mit Ihrer Meeß oder Gottsdienst an fenr Ind sontägen also fürderen, vnd darmit ein halbstundt vor bem in ber Pfahrkirchen anfangen, daß Ihr allzeit davor Möge der Wärchtägen halber solle es ihnen über= vollendet werden. laßen sein. Hingegen aber zu erhaltung der Capelen und deß Ewigen liechts wie auch wegen der Mäßen solle ihnen von dem selbig inkommen deß hl. Creütes gegäben werden gl. 2000 an diße sumen aber sollent sie die liffiner geschrifften so sich bis in die 800 gl. belauffnet, wie auch noch ein Gl. 300 werthige lüffener geschrifft so in der kirchen ladt ligt, so sie guoth Bnd nit verlustig ist an die obige gl. 2000 schuldig sein zu nemmen. Waß den daß übrige solle es halb gülten und halb handschrifften sein. Waß aber an dem inkommen diser Capelen über die gegebnen gl. 2000 solle nach Belieben der Hrn. dorffleüthen verwaltet werden, iedoch daß der Zinß Jährlich inzogen und wider an Capital gelegt werde, damit so etwan die absonderliche noth erforderte für unßere Pfar= firchen bauw dienen und helfen könne, und sonsten nit anderst verwändt noch verbraucht werden foll.

Bey Näbet aber sollent sei auch unßerer wächter vnd seuer ordnungen sovon Dorffs wegen gemacht auch underworsen und selbiger nachgehen schuldig sein. In dem söhnen nit bachen noch minder wäschen noch anlaugen und auch mit einem halb Dotet seürkübel, zwo seür leiteren seür hägen, versächen haben und die weilen auch Jährlich von Dorffs wägen zu gewißen zeiten di seür gschauer in dem Dorff zu verhüetung mehrere gesahr umhergehn, werdent sei sich obwohl es ein Clausur doch nit beschwert besinden, durch gewiße leüth seürs halber, wäschheüser, öffen, kämi, und wägen der äschen, zu visitieren damit daß dorff in beßerer sicherheit sein und verbleibe möge, nit beschwerdt besinden.

Den Wächtern aber solle auch anbedingt werden, zu ieder stundt für daß Closter hinauff zu gehe, und guete sorg zu Tragen, derzuo sei dan nach billigkeit und guoth erachten eines dorffsgerichts Ihr an Theil wächter lon, auch dar zu Contribuiren und gäben sollent.

Item waß Holt, Anken, Weinkauffen anbelangen thuot, sollent sei auch in aller bescheibenheit einkauffen, damit selbiges nit etwan dardurch aufgebringen oder gesteigert werde. Den nach behalten mir unß auch vor so fehr seie etwan über kurt oder lang widerum von dannen ziechen oder etwan andere weiter gedanckhen machen wolten, sollent sei daß über gäbne Hauptguoth noch weder anders so ihnen da gegäben worden nit mögen weiters nämen, sonder widerum der Capelen und den Dorffleüthen allhie heimgesetzt sein. zuo welchem Endt alles ordentlich solle inventiert werden.

schlußlichen dan hat sich ein ganze dorffgemeindt desto Enter in zu laßung dißes Closter Bauws, verstanden, weil selbige sich umsächen den verströsten maßen, die Ehrwürdige Closter frauwen ihnen auch angelegen sein laßen vnd ein gelegenheit zu machen, daß Ehrliche Dorff döchterlin Im schreiben und läßen und anderen Nutlichen sachen waß lehren und underrichten können.

Jo. Jakob Püntener Dorffschreiber

Borftehendes Aftenstück trägt die Aufschrit:

Dorffgmeindt Erkannthnuß Und auffsatz wegen der übergäsbung deß oberen H. Creuțes so Beschehen den 20te Januarii A^o. 1677.
Daß Closter N^o. 14.

Diß ist die wahre abschrifft von wort zu wort deren so in der Dorffladt ligt N°. 118.

5

Empfehlungsschreiben nach dem Brande in Attinghausen (20. Dec. 1676.)
1677, 12. Januar.

Landammann und Landsrath zu Ury beurkunden, daß Sonntags den 20. Christmonat 1676, Morgens um 9 Uhr, im Frauenkloster "der dritten Regul des heilligen Seraphischen Batters Francisci ben allen heilligen Englen Zue Ettighaußen" unver-

sehens Feuer ausgebrochen, welches bei stark wehendem Wind so rasch um sich griff, daß die Bewohnerinnen nichts retten konnten als ihr Leben "und etwas wenigs Kirchenzierden Unnd Hausgeräths." Den ohnehin nicht "vermöglichen Frouen Schwöstern" sei es ohne Hilfleistung wohlthätiger Menschen nicht möglich, Kirche und Kloster wieder zu erbauen. Der Rath erfülle daher die Bitte der Schwe= stern um Beurkundung des erlittenen Unglücks und um gütige Empfehlung um so lieber, da er denselben noch besonders geneigt sei "wegen Ihres auferbuwlichen Gottseligen Klosterlebens". Em= pfiehlt daher dieselben allen geistlichen und weltlichen "Oberkeiten" zur günstigen Aufnahme, und Unterstützung behufs Milberung bes erlittenen Schadens und Beförderung des Wiederaufbaues ihres Gotteshauses; und daß ihnen gestattet werden möge, in "bero Pottmäßigkeit" Allmosen zu sammeln. Gott werde das reichlich vergelten, und der Rath sich Jedem erkenntlich erzeigen. "Deßen Zue Urkhundt haben Wir diß mit angehängten Unserem Landes gewöh-Insigl bekrefftiget übergeben lagen". Den 12. Jenner in bem Jahr nach henlwärtiger gebuhrt Christi Jesu Gin Tausent, Sechshundert, Siebenzig und Siben.

Josue Zum Brunen Zu Ury Lbschrbr.

(Schöne Pergamenturkunde. Das Siegel hängt nicht mehr.)

6.

1677, 22. Sornung.

Schultheis und Rath der Stadt Luzern gestatten den Schwestern von "Etighaußen" zur Beförderung ihres Vorhabens, wiederzum ein Kloster zu bauen, in Stadt und Landschaft "eine gemeine Steuwr vnd Handreichung" einzusammeln und empfehlen dieselbe sehr angelegentlich mit Hinweis auf den "Ewigen Belohner".

Anderschryber Balthafar.

(Das "Secret Insigell" aufgedrückt.)

Ein ganz gleichlautendes Doppel dieser Urfunde ift von Rathschreiber 3. Pfyffer unterzeichnet.

7.

12. Januar, 1677.

(Gleiches Datum wie das Schreiben von Uri.)

Oboard Cybo, Apostel. Nuntius in der Eidgenossenschaft, stellt den Schwestern in "Ettighusen" ebenfalls ein eindringliches Empfehlungschreiben aus, worin er Eingangs des Alosterbrandes erwähnt | intra drevissimum temporis spatium, irruentidus duodus ventis contrariis, cum omnidus ferme modilidus incendio penitus consumptum cujus tamen origo hucusque latescit) die Lage der armen, inzwischen in weltlichen Häusern zerstreut untergebrachten Schwestern schildert, ihre Unverwögenheit, aus eigenen Mitteln das Kloster wieder zu erbauen konstatirt, und zwei von den genannten Schwestern mit diesem Schreiben autorisirt, Allmosen einzusammeln, dieselben dem frommen Wohlthätigkeitssinn aller Nuntiaturzugehörigen empfiehlt, und die Seelsorger ersucht, die Sammelerinnen von der Kanzel und auf andere Weise mit ihrer Empfehlung zu unterstüßen.

(Papierurkunde, lateinisch, mit aufgeprägtem Sigill, gegengezeichnet v. Joan. Antonius Ruscony, Cancell.

8.

(Lugern.) 22. Februar, 1677.

Der bischöft. Constanzische Commissar Jacob Schwendiman zu Luzern stellt ebenfalls ein Empsehlungsschreiben aus, sich berusend auf das Schreiben des Apostol. Nuntius und des Magisstrats von Uri, worin er die Seelsorger anweist, nicht nur selbst die Schwestern liebreich aufzunehmen und zu unterstüßen, sondern auch dazu "ex cancellis Christianum populum essicaci sermone adhortentur et commoneant. Auch dieses Schriftstück spricht vom Brande ex improviso irruentibus contrariis ventis slamma per totum ediscium persusa, sagt aber abweichend, daß auch alle Möbel und Hausgeräthe in Asch gelegt worden (sed etiam omnia ejusdem mobilia, totumque supellectilem in cineres redegerit.)

Auch biefes Schreiben ift in duplo ausgefertigt vorhanden.

25. August, 1677.

Bischof Adrian de Riedmatten von Sitten empfiehlt mit lat. Schreiben in gleicher Weise wie die Vorigen die Schwestern von Attinghaufen der Mildthätigkeit seiner Diözesanen (habita super hoc licentia Magnifici Ballivii et Illustrium Aliorum Dominorum patriæ, non tam ratione vicinitatis et Confæderationis, quam quod in dicto monasterio frequentes et plerasque ex hac nostra patria et diœcesi Suscipiantur.) Er befiehlt ben Pfarrherren und ihren Vikarien, ut eas populo vobis commisso, dum præsentium latrices Venerabiles Mariam pelagiam Goon et Mariam Rosam Kuochen ambas nostræ Diæcesis ejusdem Monasterii professas ad vos diverti contigerit, ex cathedra commendetis, quatenus in parochiis per destinatam honestam personam ejusmodi elemosinas aut per se colligere valeant, vel saltem qualibet Comunitas ad tantum in suo beneplacito, quod Nobis et Illis gratius foret elargiri dignaretur. Datum Seduni ex Arce nostra Episcopali Maioriæ die 25. Augusti 1677.

Sigill aufgedrückt, sehr fein. Unterschrift Adrianus Epūs Sedunensis etc. sehr schöne regelmäßige Züge.

Auch diefes Schreiben ift noch in duplo vorhanden.

10.

27. December, 1677.

Joannes Melchior Im Hooff St. Th. Dr. Pronotarius Apostolicus, Collegiatæ S. Pelagii Episcopicellæ Præpositus, Rdmi ac Celsmi Principis et Episcopi Const. Comissarius, Venerabilis Capituli quatuor Antiquiorum Helvetiæ Cantonum Decanus etc. Parochus Altorffii etc. Venerabilibus Concapitularibus suis Salutem.

Fratres vestri et omnis domus Israel plangant incendium, quod Dominus suscitavit, aiebato lim (etsi alia in causa) Moises ad Aaronis filios Eleazar et Thamar. Id nunc iure meliori dicendum Aaronis filiis Sacerdotibus novi Testamenti, cum anno iam nunc elapso excitatum à Dmo incendium totum Monasterium Ettighausense cum omni prope supellectile absumpsit: inocen-

tesque et inocuæ Sanctimonialium animæ tum primum intra necessitatis augustias (contra quam perpéram in odium bonarum Sanctimonialium à maleuolis evulgatum esse dicitur) claudi cœpëre, cum iam a Clausuræ clatris per incendium sunt ereptæ: Hæ nunc jussu suorum superiorum ad colligendam reædificando suo monasterio stipem emissæ, eo maiori compassione dignæ sunt, quo maiori cum oculorum nostrorum prope comiseratione earum Monasterium conflagravit. Quibus proinde non solum facilè permitto, ut in Decanatus præfati confiniis stipem colligere queant, verum etiam omnes Aaronis filios enixius, precor, ut plangentes incendium, quod dominus (ex causa sibi soli nota) suscitavit, ex cancellis et aliis locis opportunioribus, quam possunt efficacissimé moneant suos fideles; quo et ipsi compatientes earum calamitati omnibus quibuscunque poterunt mediis et earum penuriam sublevare, et in noui Monasterii structuram concurrere velint, utriusque remuneratorem Deum optimum expectantes.

In quorum fidem Dedi Altorffi die 27. Decembris Año Salutis Millesimo sexcentesimo, septuagesimo septimo.

Joanes Melchior Im hoff qui supra.

(Das fleine Familienfigill aufgedrückt.)

11.

Empfehlungsschreiben nach dem Brande in Altdorf. (24. Mai 1694.)
29. Juli 1694.

Landammann und Landrath zu Ury beurkunden, daß das Gotteshaus und Frauenkloster "der dritten Regul deß H. Seraphischen Vatters Francisci ben S. Caroli dem Englischen Creüt in dem Hauptslecken Altorff" den 24. Mai morgens zwischen zwei und 3 Uhr ganz eingeäschert worden. Im Uebrigen ist der Empsehlungsbrief fast von Wort zu Wort gleichlautend demjenigen vom 12. Jan. 1677, nach dem Brand in Attinghausen ausgesertigten.

Jo. Peter Steiger, zu Ury Lanbschrbr.

(Schone Pergament-Urfunde. Das Sigill hängt nicht mehr.)

12.

13. Juni, 1694.

Der Apostolische Nuntius in der Schweiz, Marcellus de Aste, Erzbischof von Athen, ertheilt den Schwestern "Ordinis S. Claræ" in Oppido Altorsensi, Cantonis Uraniensis, die Erlaubniß, im Gesbiete der Nuntiatur Steuer zu sammeln, und empsiehlt selbe der Wohlthätigkeit der Gläubigen, unter Hinweisung auf Gottes Beslohnung.

(Papier, mit schönem aufgedrückten Sigill, gegengezeichnet von Franciscus Jung, Cancellarius.)

(If noch in duplo vorhanden.)

13.

10. September, 1694.

Der bischöfliche Konstanzische Commissar Nikolaus Ulrich Uttensberg zu Luzern stellt den obgenannten Schwestern auf deren Gesuch einen Empsehlungsbrief aus, worin er besonders den Seelsorgszgeistlichen an's Herz legt, die Schwestern bei ihrer Sammlung durch Empsehlung von der Kanzel oder auf andere Weise zu unterstüßen. — Auch in diesem Brief werden sie als "Ordinis s. Claræ" bezeichnet.

14.

1697.

Copia Eines schreibens des Hochwürdigsten Brn. Brn. Nuntii.

Dieses Schreiben wurde den zwei kollektirenden Schwestern in dem "Tyrolischen Bezirk", Schwester Maria Januaria Magdalena Megnetin und Maria Sebastiana Weissenbach mitgegeben, demsielben aber ernstlich befohlen, nach ihrer Rücksehr der Frau Mutter das empfangene Almosen in treuer und sorgfältiger Rechnung abzugeben.

(Das Original dieses Briefes ift nicht vorhanden.)

15.

Koften des zweiten Klofterbaues beim ober fl. Kreuz.

Donnerstag den 7^t März 1697 legte der Bauherr Joh. Heinrich Küntener Rechnung ab über den Klosterbau. Dieselbe erzeigte:

Geschichtsfrb. Bb. XXXVII.

Ausgaben: (Frstlichem dem Zimmer=Mann	G 1. 2314. 16. 4
3	stem dem Glaser	" 340 . 33 . 2
S	Jtem dem Stein-Metz	" 224. 7. —
3	stem dem Murer	" 1193 . 12. 3
3	stem Ziegel und Kalch	" 1676. 36. —
3	stem Taglöhn und seübern	, 472. 32. 4
	štem gemeine Ausgaben	"
	Item Zeit vnnd gloggenthurm	,, 422. 5. 3
3	Item Bauw Holtz	,, 1429. 27. 3
0	Item Läden, listen unnd lathen	<i>"</i> 1714. 5. 2
3	stem Fuohr	<i>"</i> 1370. 28. 3
3	dem dem Haffner	" 1151. —. —
Q	stem dem Schlosser	" 423 . 18 . 3
S	stem den Tischmachern	" 1358. 11. 4
	ztem dem Nagler	" 220 . 17 . 4
	Summa des vigebens	"13474. 37. 2

Einnahmen: Kapital Gl. 7488. 36. 3 Steurgelt " 958. 2. 1 Zins " 5027. 38. 4

Summa ,, 13474. 37. 2

Bei der Rechnung waren zugegen: Von dem Visitator ver= ordnet: P. Vicar und P. Severin. Rathsalieder: Seckelmeister Schmid, Zeugherr Bekler, Carl Fidel von Roll, Landvogt D. Wipflin und Landschreiber Karl Anton Lusser. Sodann die Fr. Mutter mit dem ganzen Convent. Die Verordneten nahmen den Bau in Augenschein und finden, "daß dieser nunmehro widerumb vfgefüchrte Closterbauw gegen dem ersten alleind vmb den 4 Pfenning widerumb erbauwet, auch nambhaft mehrers Annd kommlicher ban zu vor, vund in einer Zeit daß die Materialia schwärlich zu bekommen, vnnd selbige sambt den Arbeiteren vmb ben halben preiß dan ben dem ersten gebüem, gestiegen : daß also Hochgebachte Hh. nit genugsamb sich verwunderen, daß ein so nambhaftes gebeuw von folder weitleuffigkeit vmb obgebachte Summa Gl. 13474: 37. 2 barunder alleind Gl. 7488: 36: 3 Capitalia begriffen, hat mögen sein bewandtnuß haben: Darby gar wol ver= spüren mögen, den Anermüdenden Fleiß, Unnd große müchewaldt, so wohlgebachter Hr. Büntener sogar mit hindansetzung der gsund= heit deß lobw. Gottshauses nuten Zue beförderen niemohlen nichts erwinden lagen. Thuon also offt vand wol Ermelte SS. vff ansuochen Unnd in Namen deflobm. Gottshauseß, so sich pflicht

schuldigst erkennet, dem offt ermelten Hrn. Püntener Bmb sein geführte rechnung, Unnd seine große gehabte müehewaldt Höchstes bedanchen, mit Versicheren Ihren HH. Unnd Obern gebührender maßen solches an Zuerüemmen."

16.

30. September, 1708.

Der Weihbischof Conrad Ferdinand (Geist) beurfundet die heute vollzogen Consekration der Klosterkirche (Ecclesiam S. Desiderii Altdorssi) mit 3 Altären | 1^{mum} in honorem St. Trinitatis, s. Crucis, S. Caroli Borromæi, Sebastiani, Rochi et Desiderii. 2. Jesus, Mariæ et Josephi, francisci, s. Claræ et Joannis Evangeliste. 3. S. Michaelis, *Omnium Angelorum*, S. Antonii, Hieronymi. Dedicationis anniversaria ultima Dom. Sept. Eodem Die consecratus est Chorus. — (Taxa st. 1, 20 X.)

Auf gleiche Urfunde wurde in der rechten Ede geschrieben: Præfata posteriora duo Altaria ob eorum tranlationem in Eadem Ecclesia denuo à Nobis fuerunt consecrata in dictorum Sanctorum honorem Altorffii hac die 12. Julii 1723. Fran: Joan: Anton: Ep. Uthin. suffraganeus mppria.

>>>>>

e e